# Zivilprozessordnung

vom 24. März 1998

\_\_\_\_\_

#### Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 64 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1, 42, Absatz 1, 62 und 63 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

# 1. Kapitel: Einführung

## 1. Geltungsbereich

### **Art. 1** Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren bei der gerichtlichen Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts mit Einschluss der Staatsverträge sowie von Konkordaten und die Bestimmungen des übrigen kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben ebenfalls Prozessvereinbarungen, welche nicht von einer Bestimmung des zwingenden Rechts abweichen.

# 2. Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet

# 2. Kapitel: Zuständigkeit

# 1. Örtliche Zuständigkeit

#### Art. 3 Ordentlicher Gerichtsstand

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Klagen sind in der Regel am Wohnsitz des Beklagten oder am Sitz der juristischen Person einzureichen.

<sup>2</sup> Die Begriffe des Wohnsitzes und Sitzes sind durch die Vorschriften des Schweizerischen Zivilrechts bestimmt.

#### Art. 4 Aufenthaltsort

Die Klage kann am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder, wenn dieser unbekannt ist, am letzten bekannten Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden, wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

### Art. 5 Niederlassung

Wer anderswo als an seinem Wohnsitz ein Geschäft betreibt oder einen selbständigen Beruf ausübt, kann für alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten am Ort seiner Niederlassung eingeklagt werden.

#### **Art. 6** Grundstücke

- <sup>1</sup> Klagen über Eigentum, dingliche Rechte an Grundstücken oder Realobligationen sind dort zu erheben, wo sich das Grundstück befindet.
- <sup>2</sup> Bezieht sich die Klage auf mehrere Grundstücke, so kann sie bei jenem Richter hängig gemacht werden, in dessen Amtskreis sich eines der Grundstücke befindet. Das gleiche gilt für ein Grundstück, das sich in mehreren Amtskreisen befindet.
- <sup>3</sup> Persönliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Grundstück können am Ort, wo sich dieses befindet, erhoben werden.

### **Art. 7** Ort der beweglichen Sache

Klagen über Eigentum oder andere dingliche Rechte an Sachen sowie über Forderungen, die durch Faustpfand oder Retentionsrecht gesichert sind, können am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

#### **Art. 8** Betreibungssachen

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit auf betreibungsrechtliche Klagen, für die das ordentliche Verfahren vorgeschrieben ist, anwendbar.
- <sup>2</sup> Alle betreibungsrechtlichen Klagen, für die das summarische oder beschleunigte Verfahren vorgeschrieben ist, sind am Ort der Betreibung, des Konkurses, des Arrestes oder am Standort der mit einem Retentionsrecht belasteten Gegenstände zu erheben.

### Art. 9 Sachzusammenhang

- <sup>1</sup> Mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten können, soweit sie in Zusammenhang stehen, bei dem Richter eingeklagt werden, der für die Beurteilung eines der Ansprüche örtlich zuständig ist.
- <sup>2</sup> Stehen die Ansprüche im Verhältnis von Haupt- und Nebensache, kann die Nebensache nur am Ort der Hauptsache eingeklagt werden.

### Art. 10 Streitgenossen

<sup>1</sup>Ist die Einreichung einer Klage bei notwendiger Streitgenossenschaft an verschiedenen Gerichten des Kantons möglich, muss sie gesamthaft gegen alle

Streitgenossen am ordentlichen Gerichtsstand eines von ihnen erhoben wer-

<sup>2</sup> Im Falle der einfachen Streitgenossenschaft kann die Klage am Ort desjenigen Streitgenossen eingereicht werden, für den ein ordentlicher Gerichtsstand im Kanton gegeben ist.

#### Art. 11 Widerklage

Die Widerklage muss am Gerichtsstand der Hauptklage eingereicht werden.

### Gerichtsstand bei unerlaubten Handlungen

- <sup>1</sup>Klagen aus unerlaubter Handlung können am Ort der Tat oder des Erfolgseintritts erhoben werden.
- <sup>2</sup> Ist die unerlaubte Handlung an einem anderen Ort als am Wohnsitz der beklagten Partei Gegenstand eines Strafverfahrens, so können die Ansprüche beim Strafrichter geltend gemacht werden, wenn und soweit das kantonale Recht oder das Bundesrecht die Adhäsionsklage zulässt.

#### Art. 13 Vereinbarter Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, können die Parteien für Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis durch schriftlichen Vertrag oder durch Satzung juristischer Personen das örtlich zuständige Gericht bezeichnen.
- <sup>2</sup> Eine stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit nicht vor jeglicher Klageantwort in der Sache selbst erhebt. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit suspendiert das Hauptverfahren; wird sie abgewiesen, so setzt der Richter eine neue Frist zur Klageantwort an.
- <sup>3</sup> Der Richter kann eine Gerichtsstandsvereinbarung nur ablehnen, wenn keine genügenden Anknüpfungspunkte vorhanden sind. Als genügende Anknüpfungspunkte gelten namentlich der Wohnsitz, der Sitz oder die Niederlassung einer Partei, die Lage einer Liegenschaft oder der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort im Kanton.

# 2. Sachliche Zuständigkeit und Streitwert

#### Art. 14 A. Materie

Der Richter prüft von Amtes wegen seine sachliche Zuständigkeit.

#### B. Streitwert: 1. Im Allgemeinen

- <sup>1</sup> Der Streitwert, welcher die Zuständigkeit der Urteilsbehörde begründet, wird durch die Rechtsbegehren der Klage und Klageantwort bestimmt.
- <sup>2</sup> Im Falle einer teilweisen und bezifferten unbedingten Anerkennung der klä-
- gerischen Forderung ent spricht der Streitwert der verbleibenden Differenz.

  <sup>3</sup> Geht die Klage nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme und steht der Streitwert nicht hinreichend fest, bestimmt ihn der Richter von Amtes wegen nach freiem Ermessen spätestens während der Vorverhandlung. Er kann ihn auch provisorisch festlegen, einen Augenschein vornehmen oder eine einfache Schätzung durch einen Fachkundigen verlangen.

- <sup>4</sup> Die Zuständigkeit wird durch den Umstand geändert, dass nach Eingabe der Antwort der Streitwert vermehrt wird. Im Falle einer Verminderung ändert die Zuständigkeit, wenn dieselbe wenigstens fünf Tage vor den Verhandlungen dem Richter zur Kenntnis gebracht wird.
- <sup>5</sup>Der Streitwert für die Zulässigkeit von Beschwerden bestimmt sich wie folgt:
- a) bei Beschwerde gegen ein Endurteil nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben sind;
- b) bei Beschwerde gegen ein Teilurteil nach den gesamten Begehren, die vor der Instanz streitig waren, welche das Teilurteil getroffen hat;
- c) bei Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid nach den Begehren, die vor der Instanz streitig sind, bei welcher die Hauptsache hängig ist.

### **Art. 16** 2. Klagehäufung - Widerklage

- <sup>1</sup> Werden von einem Kläger oder von Streitgenossen im gleichen Prozess mehrere Rechtsbegehren erhoben, bestimmt sich der Streitwert, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, nach dem Wert aller Begehren, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.
- <sup>2</sup> Der Wert der Widerklage wird nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet. Er bestimmt aber den Streitwert, wenn dieser den Wert der Hauptklage übersteigt.

#### **Art. 17** 3. Wiederkehren der Leistungen und Nebenansprüche

<sup>1</sup> Bei der Bestimmung des Streitwertes werden Zinsen, Früchte und Kosten, die als Nebenrechte geltend gemacht werden, sowie Vorbehalte, Begehren um Urteilspublikation und dergleichen nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Werden wiederkehrende Einkünfte oder periodische Leistungen eingeklagt und bezieht sich der Rechtsstreit auf den obligatorischen Charakter der Leistungspflicht oder das Nutzungsrecht überhaupt, so gilt als Streitwert der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbestimmbarer Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung, bei Leibrenten jedoch der Barwert.

#### **Art. 18** 4. Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen

<sup>1</sup> Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken wird in der Regel der Wert zuerkannt, den sie für den Berechtigten oder das berechtigte Grundstück haben. Ist aber die Werteinbusse des belasteten Grundstückes grösser, gilt diese als Streitwert.

<sup>2</sup> Bei Ablösung einer Dienstbarkeit ist nur der Mehrwert massgebend, den das belastete Grundstück dadurch erfährt.

#### **Art. 19** 5. Sicherstellung und Pfandrechte

Bei Streitigkeiten, welche die Sicherstellung einer Forderung oder Pfandrechte zum Gegenstand haben, ist der Betrag der Forderung oder, wenn das Pfand einen geringeren Wert hat, dieser als Streitwert anzunehmen.

### **Art. 20** 6. Attraktionsprinzip

<sup>1</sup> Wenn eine zivile Streitigkeit mehrere Gegenstände betrifft, welche nicht in der Zuständigkeit derselben Behörde liegen, beurteilt der in der Hauptsache zuständige Richter die gesamte Streitsache. Im Falle einer geldwerten Zivilstreitigkeit bestimmt grundsätzlich der Streitwert die Hauptsache; in den anderen Fällen wird die Hauptsache durch die in Frage stehenden Interessen bestimmt.

<sup>2</sup> Das Attraktionsprinzip gilt in gleicher Weise für die Widerklage.

<sup>3</sup> Wenn das Gesetz für eines der Begehren ein spezielles Verfahren vorschreibt, so ist dieses Verfahren für die gesamte Streitsache anwendbar.

### **Art. 21**<sup>3</sup> Art der Urteile

<sup>1</sup> Endgültige Urteile im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind Urteile des Gemeinderichters oder des Bezirksrichters, welche ausschliesslich mit Nichtigkeitsklage anfechtbar sind.

<sup>2</sup> Erstinstanzliche Urteile im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind Teil-, Vorund Endurteile, welche mit Berufung anfechtbar sind.

#### 3. Gerichtsbehörden

# **Art. 21**bis<sup>3</sup> A. Behörden: 1. Gemeinderichter

<sup>1</sup> Der Gemeinderichter schreitet zum Vermittlungsversuch unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bezirksrichters.

<sup>2</sup> Er ist mit der Instruktion und endgültigen Entscheidung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betraut, deren Wert 5000 Franken nicht übersteigt, sowie mit der Erledigung aller diesbezüglichen Zwischenfragen.

#### Art. 22<sup>3</sup> 2. Bezirksrichter

<sup>1</sup> Die Ehescheidungs- und Trennungsklagen unterliegen einem vorgängigen Vermittlungsverfahren vor dem Bezirksrichter.

<sup>2</sup> Der Bezirksrichter ist mit der Instruktion bei Streitigkeiten betraut, die nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen. Er instruiert jene, die in seine Zuständigkeit fallen und jene, über die das Kantonsgericht als einzige Urteilsinstanz entscheidet, ausser jenen, welche in Artikel 23, Absatz 1, Buchstabe c vorgesehen sind.

<sup>3</sup>Er entscheidet in erster Instanz:

a) über Streitigkeiten, die das Familienrecht betreffen;

b) über geldwerte Streitigkeiten, die nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen und dem summarischen oder dem beschleunigten Verfahren unterliegen, deren Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.

<sup>4</sup>Er entscheidet endgültig:

- a) über geldwerte Streitigkeiten, die dem summarischen oder dem beschleunigten Verfahren unterliegen, deren Streitwert 5000 Franken übersteigt und 8000 Franken nicht erreicht;
- b) über Zwischenfragen, die sich bei der Instruktion der in seiner Zuständigkeit liegenden Fälle ergeben.

<sup>5</sup> Er entscheidet in letzter kantonaler Instanz über Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Gemeinderichter.

<sup>6</sup>Er ist Aufsichtsbehörde über die Gemeinderichter.

<sup>8</sup> Er hat die Befugnisse, welche ihm das Gesetz betreffend die Einführung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gewährt, und entscheidet über Fälle, die ihm durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesen sind.

# **Art. 23**<sup>3,4</sup> 3. Kantonsgericht

- <sup>1</sup> Das Kantonsgericht entscheidet als einzige Instanz:
- a) über nicht geldwerte Streitigkeiten, mit Ausnahme von Fällen betreffend das Familienrecht;
- b) über geldwerte Streitigkeiten, sofern der Streitwert die Berufung ans Bundesgericht zulässt, ausgenommen sind die in Artikel 22 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes genannten Fälle;
- c) diejenigen Fälle, für welche das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.
- <sup>2</sup> Als Berufungsinstanz entscheidet es über Vor-, Teil- und endgültige Urteile des erstinstanzlichen Bezirksrichters.
- <sup>3</sup> Es befindet über Nichtigkeitsklagen gegen die Urteile der Bezirksrichter.
- <sup>4</sup> Ein delegierter Richter des Kantonsgerichtes instruiert die in Absatz 1 Buchstabe c betreffenden Fälle.
- <sup>5</sup> Geldwerte Streitigkeiten in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes:
- a) können bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken durch einen Kantonsrichter entschieden werden;
- b) werden in den anderen Fällen durch eine Zivilabteilung beurteilt.
- $^6$ Im Übrigen kann ein Urteil in einem Säumnisverfahren von einem Einzelrichter gefällt werden.

#### **Art. 24** B. Kompetenzkonflikte

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Zuständigkeit der zivilen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden werden vom Gerichtshof für Kompetenzkonflikte entschieden.
- <sup>2</sup>Eine Verordnung des Kantonsgerichtes regelt:
- a) die Kompetenzen zwischen den Gerichtshöfen und den Abteilungen des Kantonsgerichtes;
- b) Kompetenzkonflikte zwischen erstinstanzlichen Richtern.

# 4. Ausstand der Mitglieder der Gerichtsbehörden

#### Art. 25 Ausschluss

Der Richter oder Schreiber ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen und hat sich jeder Amtshandlung zu enthalten:

a) in eigener Sache, in Sachen seiner Ehegattin, seiner Verlobten, seiner Konkubine, seiner Bluts- oder Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie sowie bis und mit zum vierten Grad der Seitenlinie; ferner

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Aufgehoben.

- wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- b) wenn eine Sache eine Person interessiert, die unter seiner Obhut steht oder deren Vormund, Beirat, Beistand er ist, bzw. bei Streitsachen einer juristischen Person oder Gesellschaft, deren Verwaltung er innehat;
- c) wenn er früher in der gleichen Angelegenheit als Richter oder Gerichtsschreiber einer unteren Instanz ein Sachurteil gefällt hat oder als Anwalt, Rechtsbeistand, Zeuge, Sachverständiger, Schiedsrichter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter gehandelt hat;
- d) wenn seine Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad als Anwälte oder Bevollmächtigte einer Partei auftreten.

#### **Art. 26** Ablehnung

Der Richter oder Schreiber kann abgelehnt werden oder selbst seinen Ausstand beantragen:

- a) wenn er selbst oder eine in Artikel 25 bezeichnete Person vom Ausgang des hängigen Rechtsstreits nicht ganz unerhebliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat:
- b) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, mit Ausnahme des Staates und der Gemeinden;
- c) wenn er zu einer Partei im Verhältnis besonderer Freundschaft, bzw. Feindschaft steht oder ein besonderes Pflicht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis vorliegt;
- d) wenn seine Verwandten oder Verschwägerten vom dritten und vierten Grad als Anwälte oder Bevollmächtigte einer Partei auftreten;
- e) ferner allgemein in allen Fällen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

### Art. 27 Obliegenheit des Betroffenen

<sup>1</sup> Jeder Richter oder Schreiber, der von einem ihn betreffenden Ausschlussgrund, der von Amtes wegen zu beachten ist, Kenntnis hat, muss der zuständigen Behörde hievon unverzüglich Mitteilung machen und bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand beachten.

<sup>2</sup> Jeder Richter oder Schreiber, dem ein Ablehnungsgrund zur Kenntnis gelangt, hat dies den Parteien unverzüglich mitzuteilen; wenn er sich in Ausstand begeben will, orientiert er die zuständige Behörde.

#### **Art. 28** Ausstandsbegehren

<sup>1</sup> Das Ausstandsbegehren (Art. 25 und 26) kann von einer Partei und von jedem Mitglied des Gerichtshofes, welchem der betreffende Richter oder Schreiber angehört, während des ganzen Verfahrens gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Recht, die Ablehnung zu beantragen, verwirkt, wenn das Gesuch nicht innert 10 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes eingereicht wird.

<sup>3</sup> Wer als Partei durch ein verspätetes Gesuch zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und eventuell entschädigungspflichtig.

#### **Art. 29** Form des Begehrens

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat sein Begehren schriftlich zu begründen, durch Urkun-

den, bzw. durch Auskünfte von Amtsstellen zu belegen oder die angeführten Tatsachen glaubhaft zu machen. Wenn ihm dies nicht möglich ist, kann er sich auf die gewissenhafte Erklärung des Richters oder Schreibers berufen. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden.

<sup>2</sup> Verlangt der Richter oder Schreiber selbst den Ausstand, darf er ihm auf seine gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden.

### Art. 30<sup>4</sup> Entscheid

- <sup>1</sup> Über Streitigkeiten mit Bezug auf den Ausstand eines Richters oder eines Schreibers entscheidet in einem Zwischenverfahren end gültig:
- a) der Bezirksrichter, wenn das Begehren gegen den Gemeinderichter oder dessen Gerichtsschreiber gerichtet ist;
- b) der Präsident des Kantonsgerichts, wenn es gegen einen Kantonsrichter als Einzelrichter, gegen einen Bezirksrichter oder gegen einen ihrer Gerichtsschreiber gerichtet ist;
- c) die befasste Abteilung, welche sich aus drei Richtern zusammensetzt, wenn es gegen einen Kantonsrichter oder seinen Schreiber gerichtet ist.
- <sup>2</sup> Der betroffene Richter oder Schreiber wohnt der Verhandlung über seinen Ausstand nicht bei

# Art. 31 Wirkungen

<sup>1</sup> Jede Prozesshandlung vor einem mit einem Ausschlussgrund behafteten Richter oder Gerichtsschreiber ist nichtig.

<sup>2</sup> Jede Prozesshandlung vor einem mit einem Ablehnungsgrund behafteten Richter oder Gerichtsschreiber ist, ab Einreichung des Ablehnungsbegehrens, anfechtbar. Gegebenenfalls muss die Anfechtung gleichzeitig mit dem Ablehnungsbegehren erfolgen. Aus wichtigen Gründen können die vorhergehenden Handlungen ebenfalls angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Kosten der nichtigen oder angefochtenen Handlungen werden vom Fiskus getragen, unter Vorbehalt der selbstverschuldeten Verspätung der Partei, welche den Ausstand verlangt.

### 3. Kapitel: Parteien

# 1. Prozessfähigkeit und Vertretung

### Art. 32 A. Prozessfähigkeit

<sup>1</sup> Eine Partei kann selbständig Prozess führen, wenn sie handlungsfähig ist und soweit sie minderjährig oder bevormundet ist, in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen.

<sup>2</sup> Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften handeln durch ihre Organe, die sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen haben. <sup>3</sup> Die Prozessfähigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen.

# **Art. 33<sup>2</sup>** B. Vertretung: 1. Im Allgemeinen

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kommt das Gesetz über den

Anwaltsberuf für die Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden zur Anwendung.

### Art. 34 2. Unfähigkeit der Partei

- <sup>1</sup> Findet der Richter, dass eine Partei nicht in der Lage ist, den Prozess selbst mit der erforderlichen Klarheit und in der vorgeschriebenen Form zu führen, kann er sie auffordern, sich durch eine handlungsfähige Person im Sinne des Gesetzes über den Anwaltsberuf vertreten zu lassen.
- <sup>2</sup> Hat die Partei dieser Aufforderung nach Ablauf der Verfallfrist keine Folge geleistet, so kann gegen sie wie gegen einen Säumigen vorgegangen werden.

#### **Art. 35** 3. Gesetzlicher Vertreter

Bei Prozessunfähigkeit muss ein gesetzlicher Vertreter für die Partei handeln.

#### **Art. 36** 4. Schriftliche Vollmacht

- <sup>1</sup> Wer ausser als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen vor Gericht handelt, bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht.
- <sup>2</sup> Die schriftliche Vollmacht kann vorübergehend durch den Besitz des Aktenheftes, durch jeden anderen Beleg oder durch Aufnahme im Verhandlungsprotokoll ersetzt werden.
- <sup>3</sup> In diesen Fällen oder bei mangelhafter Vollmacht hat der Richter von Amtes wegen oder auf Begehren der Gegenpartei eine gesetzeskonforme Vollmacht zu verlangen. Wird diese innerhalb einer vom Richter anzusetzenden Frist nicht beigebracht, so fällt die Ermächtigung dahin. Während dieser Frist läuft der Prozess, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des Richters, weiter.

### Art. 37 5. Ausdrückliche Vollmacht

Eine ausdrückliche Vollmacht ist notwendig für die Bestellung eines anderen Vertreters, zum Abschluss eines Vergleiches, zur Anerkennung oder zum Klageabstand.

#### **Art. 38** 6. Widerruf des Auftrages

Im Falle des Widerrufs oder der Abgabe des Auftrages hat der Anwalt den Richter und die Parteien des Verfahrens schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

### 2. Streitgenossenschaft

#### **Art. 39** Notwendige materielle Streitgenossenschaft

- <sup>1</sup> Mehrere Personen müssen gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn sie an einem Rechtsverhältnis beteiligt sind, das für alle Beteiligten eine Rechts- oder Pflichtgemeinschaft darstellt.
- <sup>2</sup> Ein Streitgenosse braucht sich am Prozessverfahren nicht zu beteiligen, wenn er auf seinen Anspruch schriftlich verzichtet oder in gleicher Form erklärt, das ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Er erhält in diesem Fall nur das Urteil zugestellt, in welchem er getrennt aufgeführt wird, mit dem Vermerk,

dass er am Verfahren nicht teilgenommen hat, aber durch das Urteil gebunden ist.

<sup>3</sup> Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen, ausgenommen Rechtsmittelerklärungen, wirken auch für säumige Streitgenossen.

### **Art. 40** Einfache Streitgenossenschaft

- <sup>1</sup> Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn der Richter für die verschiedenen Ansprüche zuständig ist, die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist und sofern sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.
- <sup>2</sup> Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den anderen führen. Aus zureichenden Gründen darf das Gericht jedoch den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Prozesse trennen oder getrennt eingereichte Klagen vereinigen.
- <sup>3</sup>Gegen diesen Entscheid ist die Nichtigkeitsklage zulässig.

#### Art. 41 Internes Verhältnis

- <sup>1</sup> Auf Gesuch eines Streitgenossen kann der Richter die interne Aufteilung der Ansprüche oder Verpflichtungen unter den Streitgenossen feststellen. Zu diesem Zweck müssen die Begehren spätestens mit der Klageantwort gestellt werden.
- <sup>2</sup> Der Richter kann es von Amtes wegen oder auf Gesuch des Klägers ablehnen, über die internen Begehren der Beklagten zu entscheiden.

### **Art. 42** Gemeinsame Vertretung notwendiger Streitgenossen

- <sup>1</sup> Sind mehrere Personen, als notwendige Streitgenossen, an einem Rechtsstreit als Kläger oder Beklagte beteiligt, so fordert sie der Richter auf, einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, sofern sie dies nicht bereits selber getan haben.
- <sup>2</sup> Die Kläger haben diesen Vertreter bei Klageeinreichung anzugeben, die Beklagten beim ersten Prozessakt, spätestens in der Klageantwort. Unterlässt es eine Partei, dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung nachzukommen, trägt sie die dadurch verursachten Kosten.

#### 3. Teilnahme Dritter am Prozess

### **Art. 43** A. Intervention: 1. Hauptintervention

<sup>1</sup>Ein Dritter, der an dem Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschlies sendes Recht behauptet, kann seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage direkt beim Richter geltend machen, vor welchem der Rechtsstreit erstinstanzlich rechtshängig ist.

<sup>2</sup> Der Richter kann den Erstprozess bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder die Verfahren vereinigen.

<sup>3</sup> Die Hauptintervention ist in zweiter Instanz nicht mehr zulässig.

#### **Art. 44** 2. Nebenintervention: a) Grundsatz

<sup>1</sup> Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, dass in einem zwischen anderen Personen rechtshängigen Prozess die eine Partei obsiegt, kann sich ihr als Nebenintervenient anschliessen.

 $^2\,\mathrm{Die}$  Nebenintervention ist bis zur Erledigung der kantonalen Rechtsmittel zulässig.

#### Art. 45 b) Form

- <sup>1</sup> Die Nebenintervention wird durch Rechtsbot eingeleitet mit der Angabe des Interventionsgrundes und der Partei, welcher man sich anschliessen will.
- <sup>2</sup> Vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung des Richters wird dabei der Handel nicht ausgesetzt.

### **Art. 46** c) Entscheid über die Zulässigkeit

Der Entscheid des Richters über die Zulässigkeit der Nebenintervention ergeht in einem Zwischenverfahren.

### **Art. 47** d) Wirkungen

<sup>1</sup> Der Nebenintervenient muss die Sache in derjenigen Lage annehmen und fortsetzen, in welcher er sie findet, und seine Interventionskosten selbst tragen.

<sup>2</sup> Er kann zugunsten der unterstützten Partei alle Prozessmittel vorbringen und Rechtsmittel einlegen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten wird oder mit ihren Prozesshandlungen in Widerspruch steht.

### **Art. 48** 3. Mitteilung von Aktenstücken

Der Nebenintervenient kann, wie auch der Hauptintervenient, Mitteilung der Aktenstücke des Prozesses verlangen.

### **Art. 49** B. Streitverkündung: 1. Grundsatz

- <sup>1</sup> Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens im Prozess einen Dritten belangen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem durch Vermittlung des Richters bis zur Erledigung der kantonalen Rechtsmittel den Streit verkünden.
- <sup>2</sup> Das rechtliche Interesse des Streitverkünders wird nicht geprüft, und der Streitberufene ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

### **Art. 50** 2. Erklärung des Streitberufenen

- <sup>1</sup> Der Streitberufene hat binnen fünfzehn Tagen allen Beteiligten durch Rechtsbot zu erklären, ob er die Gewährschaft übernimmt oder ablehnt.
- <sup>2</sup> Antwortet der Streitberufene nicht innert dieser Frist, so wird angenommen, dass er die Gewährschaft ablehnt.
- <sup>3</sup> Während dieser Zeit bleibt der Haupthandel eingestellt.

### **Art. 51** 3. Stellung des Streitberufenen: a) im Weigerungsfall

Im Weigerungsfall ist der Streitberufene berechtigt, dem Prozess als Nebenintervenient beizutreten, ohne dass er ein Interesse am Prozessausgang darzutun hat. Dabei ist es Sache des Streitverkünders, ihn über den Stand des Prozesses zu unterrichten.

### **Art. 52** b) im Falle der Annahme

<sup>1</sup> Im Falle der Annahme durch den Streitberufenen kann ihm der Streitverkünder den Prozess überlassen; der Streitberufene prozessiert auf seine Kosten.

<sup>2</sup> Der Entscheid lautet gleichwohl auf den Namen des Streitverkünders.

<sup>3</sup> Wird eine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei gesprochen, so fällt diese dem Streitberufenen zu. Der Streitverkünder trägt seine eigenen Kosten.

### **Art. 53** C. Aufforderung zur Teilnahme am Prozess: 1. Grundsätze

- <sup>1</sup> Es handelt sich um eine Aufforderung zur Teilnahme am Prozess, wenn eine Partei ein direktes Interesse hat, einen Dritten zum Eintritt ins Verfahren zu zwingen:
- a) sei es, dass ihr für den Fall des Unterliegens ein Regress- oder Schadenersatzanspruch gegen ihn zusteht;
- b) sei es, dass sie beabsichtigt, ihm ein Urteil entgegen zu halten;
- c) sei es schliesslich, dass sie gegen ihn mit dem Gegenstand des Verfahrens zusammenhängende Ansprüche geltend macht.
- <sup>2</sup> Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Gesuch der Parteien die Aufforderung zur Teilnahme am Prozess ablehnen oder zu jedem Verfahrenszeitpunkt die Trennung anordnen, wenn sich dadurch eine übermässige Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens ergibt.

### **Art. 54** 2. Verfahren: a) durch den Beklagten

Die Aufforderung zur Teilnahme am Prozess durch den Beklagten erfolgt mittels Denkschrift innert der Frist zur Klageantwort. Diese muss die Gründe der Aufforderung und die Rechtsbegehren gegen den Aufgeforderten enthalten; ausserdem sind die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über den Inhalt der Denkschrift anwendbar.

### Art. 55 b) durch den Kläger

<sup>1</sup> Die Aufforderung zur Teilnahme am Prozess durch den Kläger erfolgt innert der Frist zur Replik.

### **Art. 56** 3. Wirkungen

<sup>1</sup> Der Aufgeforderte kann keine zweite Person auffordern.

<sup>3</sup> Wenn die gegen den Aufgeforderten geltend gemachten Ansprüche von den kantonalen Gerichten zu beurteilen sind, so ist örtlich der mit der ursprünglichen Klage befasste Richter infolge Kompetenzattraktion zuständig.

### 4. Parteienwechsel

# **Art. 57** A. Bevormundung und Tod

<sup>1</sup>Wird während des Prozesses die Bevormundung einer Person verlangt, ord-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Zwischenverfahren ist anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Es gelten die Regeln für die Aufforderung durch den Beklagten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Aufgeforderte wird Prozesspartei.

net der Richter die Einstellung des Prozesses an, bis über die Bevormundung entschieden ist.

<sup>2</sup> Stirbt eine Partei während des Prozesses, so nehmen die Erben deren Stellung im Verfahren ein. Das Verfahren wird eingestellt, solange die Erben berechtigt sind, die Erbschaft auszuschlagen. Im Falle der amtlichen Erbschaftsverwaltung wird das Verfahren wieder aufgenommen, sobald &r amtliche Verwalter bezeichnet ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die dringlichen Massnahmen.

#### Art. 58 B. Konkurs

Gerät eine Partei während des Prozesses in Konkurs oder in amtliche Liquidation der Erbschaft, ist das Verfahren gemäss Artikel 207 SchKG einzustellen, bis die Erklärung über die Weiterführung des Prozesses erfolgt ist.

### **Art. 59** C. Veräusserung des Streitobjektes:

1. Parteiwechsel aus zwingendem Recht

Im Falle der Veräusserung erfolgt der Parteienwechsel aus zwingendem Recht, wenn sich die Parteifähigkeit auf das Recht am Streitobjekt bezieht.

### **Art. 60** 2. Freiwilliger Parteiwechsel

Erfolgt der Parteienwechsel nicht aus zwingendem Recht, ist er nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

### **Art. 61** 3. Wirkungen

- <sup>1</sup> Die eintretende Partei nimmt den Prozess in der Lage auf, in welcher sie ihn vorfindet.
- <sup>2</sup> Für die Prozesskosten haften die eintretende und austretende Partei solidarisch bis zum Endentscheid.
- <sup>3</sup> Wenn die eintretende Partei sich nicht auf den Prozess einlässt und der Kläger nicht in Abänderung der Begehren die Leistung von dieser verlangt, ist die Klage abzuweisen.

### 4. Kapitel: Allgemeines Prozessverfahren

#### 1. Allgemeines

#### Art. 62 Verhalten im Prozess

- <sup>1</sup> Alle am Prozess beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln, um die Ermittlung der Wahrheit zu ermöglichen.
- <sup>2</sup> Insbesondere sollen die Parteien oder ihre Anwälte nicht offensichtlich aussichtslose Prozesse führen und keine mutwilligen oder trölerischen Prozesshandlungen vornehmen.
- <sup>3</sup> Die am Prozess beteiligten Personen und Parteien sowie ihre Vertreter haben sich im schriftlichen oder mündlichen Verkehr anständig und korrekt zur verhalten
- <sup>4</sup> Verstösse gegen diese Pflichten werden vom Richter durch Verweis oder

Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken geahndet. Im Wiederholungsfalle kann der Fehlbare zudem aus der Sitzung gewiesen werden.

# Art. 63 Prozessleitung

- <sup>1</sup> Bei der Durchführung des Prozessverfahrens gilt, unter Vorbehalt gegenteiliger, gesetzlicher Bestimmungen, die Verhandlungsmaxime.
- <sup>2</sup> Der Richter sorgt für eine beförderliche Prozesserledigung.
- <sup>3</sup> Muss der Richter aus irgendwelchen Gründen die Akten abgeben, ohne dass das Verfahren in der Sache selbst eingestellt wird, so trifft er alle nützlichen Vorkehren zur Fortsetzung der Untersuchung.
- <sup>4</sup> Er leitet das Verfahren. Er wacht darüber, dass die gesetzlichen Vorschriften und seine Anordnungen befolgt werden.
- <sup>5</sup> Wird das Verfahren auf unbestimmte Dauer eingestellt und hängt dessen Wiederaufnahme einzig von der Initiative der Parteien ab, so fordert sie der Richter nach 12 Monaten Einstellungsdauer auf, das Verfahren fortzusetzen, unter Androhung, dass im Weigerungsfall das Verfahren hinfällig werde. Das hinfällige Verfahren wird vom Geschäftsverzeichnis gestrichen; unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Bundesrechts bewirkt das hinfällige Verfahren nicht den Untergang der Parteirechte.

### Art. 64 Sprache

- <sup>1</sup> Schriftliche Eingaben und mündliche Vorträge der Parteien oder ihrer Vertreter haben in einer der beiden Amtssprachen zu erfolgen; hingegen gilt vor dem Gemeinderichter die Sprache am Amtssitz.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderichter und der Bezirksrichter erlassen ihre Mitteilungen, Entscheide und Urteile in der Sprache am Amtssitz.
- <sup>3</sup> Das Kantonsgericht erlässt seine Mitteilungen, Entscheide und Urteile in deutscher oder französischer Sprache; grundsätzlich in der Sprache des Richters, der den Fall instruiert hat oder in jener, mit welcher die Prozesshandlung vor der Instanz vorgenommen wurde.
- <sup>4</sup> Der Richter kann, wenn er es für nötig hält, eine Übersetzung von Belegen, welche nicht in einer der beiden Amtssprachen abgefasst sind, durch einen Experten anordnen und zu den Sitzungen einen vereidigten Dolmetscher beiziehen.

#### **Art. 65** Aussetzen des Handels

- <sup>1</sup> Wo das Gesetz eine Suspendierung nicht ausdrücklich vorsieht, kann der Richter aus wichtigen Gründen von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Aussetzung des Handels anordnen.
- $^2\,\mathrm{Der}$  Suspendierungsentscheid kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.
- <sup>3</sup> Ausserdem suspendiert der Richter den Handel auf gemeinsames Gesuch der Parteien.
- <sup>4</sup> Im summarischen oder beschleunigten Verfahren ist die Suspendierung nur für eine begrenzte Zeit zulässig.

### **Art. 66** Behauptungspflicht und Rechtsbegehren

<sup>1</sup> Die Parteien müssen dem Richter den Sachverhalt des Rechtsstreites darlegen. Unter Vorbehalt der Offizialmaxime werden im Verfahren nur die behaupteten Tatsachen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die den Parteien während des Verfahrens bekannt gewordenen Tatsachen werden mittels Rechtsbot spätestens innert 10 Tagen seit Abschluss der Untersuchung geltend gemacht (Art. 205 Abs. 1); die Gegenpartei wird eingeladen, in ihrer Sache Stellung zu nehmen (Art. 130 Abs. 1 lit. c in Analogie).

<sup>3</sup> Wenn es den Vorträgen, Denkschriften und schriftlichen Darlegungen an der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit fehlt, soll der Richter den Parteien die Gelegenheit geben, diese Mängel zu beheben. Er kann dies an ihrer Stelle auch selber tun mittels geeigneter Fragen.

<sup>4</sup>Der Richter kann jedoch berücksichtigen:

a) notorische, nicht spezielle auf den Fall bezogene Tatsachen;

b) offenkundige Tatsachen, welche von den Parteien stillschweigend anerkannt und aus Unachtsamkeiten nicht vorgebracht wurden;

c) aus einem schriftlichen Gutachten hervorgehende Tatsachen.

<sup>5</sup> Abgesehen von gegenteiligen, gesetzlichen Bestimmungen ist der Richter an die Begehren der Parteien gebunden. Er kann sie zwar reduzieren, aber nicht erhöhen oder anderes als das Beantragte zusprechen bzw. weniger als anerkannt wurde.

#### Art. 67 Rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Die Parteien haben nach Massgabe des Gesetzes gleichmässig Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>2</sup> Die Parteien und ihre Anwälte können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges die Protokolle und Akten einsehen sowie sich gegen Bezahlung der Kosten auch Kopien erstellen lassen. In besonderen Fällen kann die persönliche Einsichtnahme in die Akten ausschliesslich dem Beauftragten oder dem Parteivertreter vorbehalten werden.

#### **Art. 68** Widerklage

<sup>1</sup> Der Beklagte kann spätestens in der Duplik gegenüber dem Kläger durch eine Widerklage selbständige Begehren geltend machen.

<sup>2</sup> Ist die Klage beim zuständigen Richter eingereicht worden, fällt die rechtshängige Widerklage durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht dahin.

### Art. 69 Klageverbindung

<sup>1</sup> Der Richter kann in jeder Lage des Handels von Amtes wegen oder auf Begehren die Verbindung von Klagen anordnen, wenn sie auf gleicher rechtlicher Grundlage beruhen, durch ein und dasselbe Urteil erledigt werden können und er für jede von diesen zum Entscheid zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Gesuch der Parteien die Klageverbindung ablehnen oder später zu jedem Verfahrenszeitpunkt die Trennung anordnen, wenn sich dadurch eine übermässige Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens ergibt.

<sup>3</sup> Das Zwischenverfahren ist anwendbar; die Annahme der Klageverbindung und die Weigerung zur Trennung sind mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

## Art. 70 Klagetrennung

- <sup>1</sup> Bei Widerklage oder bei Häufung von Klagen kann der Richter jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Trennung der Klagen anordnen, wenn ansonsten eine Verlängerung des Verfahrens oder übermässige Schwierigkeiten verursacht würden.
- <sup>2</sup> Der Entscheid kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.

### **Art. 71** Prinzip der Öffentlichkeit

- <sup>1</sup> Die Verhandlungen sind öffentlich, Bild- und Tonaufnahmen aber grundsätzlich unzulässig.
- <sup>2</sup>Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann angeordnet werden:
- a) wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist;
- b) wenn schutzwürdige Interessen eines Beteiligten es erfordern.

#### Art. 72 Gesetzeslücken

Fragen, die weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn dieses Gesetzes gelöst werden können, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Der Richter folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung.

# 2. Streithängigkeit

# **Art. 73**<sup>1</sup> Beginn der Streithängigkeit

- <sup>1</sup> Die Streithängigkeit tritt ein durch Einreichung einer Klage oder bei Scheidungs- bzw. Trennungsklagen auf einseitiges Begehren durch Ladung zum Vermittlungsversuch vor dem Bezirksrichter.
- <sup>2</sup> Ist für das Anbringen der Klage eine Frist vorgeschrieben, kann die Streithängigkeit durch das Einreichen einer Denkschrift oder eines Rechtsbotes erstellt werden, welche die Rechtsbegehren enthalten. Innert 14 Tagen nach Ablauf der vorgesehenen Verwirkungsfrist hat unter Verfallstrafe eine Denkschrift oder ein Rechtsbot im Sinne der Artikel 126 und 301 zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Im beschleunigten und summarischen Verfahren tritt die Rechtshängigkeit ein mit der Einreichung eines Rechtsbotes, einer Eingabe oder einer Denkschrift.

# Art. 74 Wirkung der Streithängigkeit

- <sup>1</sup> Der Richter muss von Amtes wegen oder auf Einrede hin als Prozessvoraussetzung die Frage der Streithängigkeit prüfen.
- <sup>2</sup> Der Zustand des Streitgegenstandes darf nicht ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung der Gegenpartei zu deren Nachteil verändert werden. Vorbehalten bleibt der Artikel 59 des vorliegenden Gesetzes.
- <sup>3</sup> Die Rückziehung einer Klage wegen fehlerhafter Einleitung zum Zweck der Verbesserung und bei gleichzeitiger Wiedereinreichung hebt die Rechtshängigkeit nicht auf.

# Art. 75 Änderung der Klage oder Widerklage

- <sup>1</sup> Der Kläger kann in einem rechtshängigen Prozess eine andere oder weitere Forderung stellen, sofern der neue Anspruch mit dem bisher geltend gemachten in Zusammenhang steht.
- <sup>2</sup> Das Gericht kann die Zulassung der Klageänderung ablehnen, wenn durch sie die Rechtsstellung des Beklagten wesentlich beeinträchtigt oder das Verfahren merklich verzögert wird.
- <sup>3</sup> Hat die Änderung einen Wechsel der Zuständigkeit zur Folge, wird der Rechtshandel von Amtes wegen an den zuständigen Richter gewiesen.

# 3. Mitteilungen, Vorladungen, Zustellungen, Fristen

### Art. 76 A. Mitteilungen: Rechtsbot

- <sup>1</sup> Die Mitteilungen und Anträge der Parteien erfolgen durch Rechtsbot.
- <sup>2</sup> Das Rechtsbot enthält die genaue Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Zweckes (Mitteilungen, Vorladungen, Rechtsbegehren, usw.), den Ort und das Datum sowie die Unterschrift des Absenders.
- <sup>3</sup> Das Rechtsbot wird in soviel Doppeln ausgefertigt, als Parteien am Prozess beteiligt sind, und überdies in einem Exemplar, das zu den Gerichtsakten genommen wird.
- <sup>4</sup> Der zuständige Richter stellt das Rechtsbot zu. Er verweigert dies unter Angabe der Gründe, wenn das Rechtsbot gegen zwingendes Recht verstösst, den Verfahrensablauf hindert oder beleidigende Ausdrücke enthält.

# **Art. 77** B. Vorladungen: 1. Grundsatz

- <sup>1</sup> Vorladungen, welche vom Richter ausgehen, erfolgen schriftlich oder, in dringenden Fällen durch jedes andere geeignete Mittel.
- <sup>2</sup> Die Vorladungen können bei Verhandlungsunterbrüchen den anwesenden Parteien auch mündlich eröffnet werden, wobei der Richter im Einverständnis der Parteien die Ladungsfrist abkürzen darf.
- <sup>3</sup> Vorladungen, die auf Antrag der Parteien erfolgen, sind durch Rechtsbot zu beantragen.

### **Art. 78** 2. Inhalt der Vorladung.

- <sup>1</sup> In der Vorladung werden aufgeführt:
- a) die Person, an die sie gerichtet ist, und die Eigenschaft, in der diese vorgeladen wird;
- b) die Prozessparteien und der Prozessgegenstand;
- c) Ort und Zeit des Erscheinens;
- d) die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor der Behörde zu erscheinen, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens;
- e) für die Parteien der Zweck der Verhandlung;
- f) das Datum der Ausstellung.
- <sup>2</sup> Die Vorladung wird vom Richter oder einem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

### Art. 79 3. Vorladungsfrist

<sup>1</sup> Der Richter lädt die Parteien unverzüglich vor.

<sup>2</sup> Ausser in besonderen Fällen, die der Richter nach freiem Ermessen würdigt, soll zwischen der Zustellung der Vorladung und der Sitzung eine Frist von mindestens 7 Tagen und längstens 60 Tagen sein.

### Art. 80 C. Zustellungen: 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Hat die Partei einen ermächtigten Vertreter, wird die Vorladung oder die richterliche Verfügung diesem zugestellt. Soll die Partei persönlich erscheinen, ist auch ihr eine Vorladung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn der Empfang schuldhaft verhindert wird.

### **Art. 81** 2. Zustellung durch die Post

<sup>1</sup> Für die Zustellung, welche durch Vermittlung der Post erfolgt, gelten die Vorschriften der Gesetzgebung über die Postdienste. Im Falle der Nichtabholung gilt die Zustellung am letzten Tag der Abholfrist als vollzogen.

<sup>2</sup> Im allgemeinen erfolgt die Zustellung von gerichtlichen Urkunden namentlich von Urteilen, Entscheiden und Rechtsboten durch Vermittlung der Post mittels eingeschriebenem Brief, mit oder ohne Rückschein zuhanden des Absenders.

<sup>3</sup> Bei der Zustellung von Rechtsboten bescheinigt der Richter oder der Gerichtsschreiber die Postaufgabe auf dem Bot und verwahrt, sofern ein Empfangsschein beigegeben wurde, die postamtliche Empfangsbescheinigung.

# Art. 82 3. Zustellung durch den Weibel oder eine andere Person

<sup>1</sup> Die Zustellung von gerichtlichen Urkunden kann ausnahmsweise durch den Gerichtsweibel oder eine vom Richter delegierte Person direkt an den Adressaten geschehen. Wird dieser in seiner Wohnung, dem Geschäftslokal oder Büro nicht angetroffen, so darf die Übergabe an eine zum Haushalt gehörende erwachsene Person oder einen Angestellten erfolgen.

<sup>2</sup> Der Gerichtsweibel oder die vom Richter beauftragte Person bescheinigt auf den verschiedenen, den Parteien ausgehändigten Doppeln die Zeit und den Ort der Zustellung sowie die Person, an welche die Übergabe erfolgt ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, wird hiervon Meldung erstattet.

#### **Art. 83** 4. Zustellung ausserhalb des Kantons

Bei Personen, die nicht im Kanton, wohl aber in der Schweiz wohnen, erfolgt die Zustellung entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch ein Gesuch an die zuständige Gerichtsbehörde.

#### **Art. 84** 5. Zustellung im internationalen Bereich: a) Grundsatz

Für Zustellungen im Ausland gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Wo solche fehlen, erfolgt die Zustellung auf diplomatischem Wege.

#### **Art. 85** b) Zustellungsdomizil

<sup>1</sup> Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungs-

domizil zu bezeichnen, wo sämtliche Zustellungen erfolgen können.

<sup>2</sup> Zustellungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder durch Publikation im Amtsblatt erfolgen.

### **Art. 86** 6. Besondere Zustellung

Bleibt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort trotz sachdienlicher Nachforschungen unbekannt, oder ist eine im Ausland nötige Zustellung undurchführbar, erfolgt sie durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

### Art. 87 7. Beweis der Zustellung

Der Beweis erfolgter Zustellung wird namentlich erbracht:

- a) bei Zustellung mit eingeschriebener Sendung durch die postamtliche Erklärung auf dem Nachweis schein bzw. bei Sendungen mit Rückschein durch eine auf diesem angebrachte Bescheinigung des Empfängers (Art. 81);
- b) bei Zustellung von Seiten des Gerichtsweibels oder der vom Richter beauftragten Person durch deren unterschriftliche Bescheinigung (Art. 82);
- c) bei Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe durch die schriftliche Bescheinigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz oder Aufenthalt des Empfängers (Art. 83 und 84);
- d) bei Zustellung auf dem Ediktalweg durch die betreffende Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 85 und 86).

### **Art. 88** 8. Gescheiterte Zustellung

Liegen Gründe zur Annahme vor, dass eine Vorladung oder Sendung dem Adressaten bzw. dem Beauftragten ohne deren Verschulden nicht zugekommen ist, ordnet der Richter eine neue Zustellung an.

#### **Art. 89** D. Fristen: 1. Gesetzliche und richterliche Fristen

Die Fristen sind entweder vom Gesetz vorgesehen (gesetzliche Fristen) oder vom Richter angesetzt (richterliche Fristen).

### **Art. 90** 2. Fristerstreckung

<sup>1</sup>Gesetzlich bestimmte Fristen können nicht erstreckt werden.

<sup>2</sup>Eine richterliche Frist kann angemessen erstreckt werden, wenn die ersuchende Partei vor Ablauf derselben ein entsprechendes Begehren stellt und triftige Gründe anführt.

<sup>3</sup>In der Regel soll eine Fristerstreckung nur einmal erfolgen. Gesuchen um weitere Fristerstreckungen wird grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gegenpartei entsprochen.

#### **Art. 91** 3. Fristberechnung: a) Beginn der Frist

<sup>1</sup> Bei der Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist ist der Tag, an dem sie zu laufen beginnt nicht mitzurechnen.
<sup>2</sup> Ist eine Frist nach Monaten bestimmt, läuft sie an demjenigen Tag des letz-

<sup>2</sup> Ist eine Frist nach Monaten bestimmt, läuft sie an demjenigen Tag des letzten Monats ab, der durch seine Zahl dem Tag ab dem sie läuft entspricht; wenn dieser Tag im letzten Monat fehlt, am letzten Tag dieses Monats.

<sup>3</sup> Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage zählen für die Berechnung des

Beginns und Ablaufs der Frist. Fällt der letzte Tag der Frist jedoch auf einen dieser Tage, wird der Ablauf auf den nächsten Werktag verschoben.

### **Art. 92** b) Rechtzeitige Handlung

- <sup>1</sup>Eine prozessuale Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird.
- <sup>2</sup> Schriftliche Eingaben und Zahlungen bei einer schweizerischen Post, an eine diplomatische oder konsularische Schweizer Vertretung oder an die Bestimmungsstelle am letzten Tag der Frist, gelten als rechtzeitig erfolgt.
- <sup>3</sup> Eingaben und Zahlungen, die zwar innerhalb der Frist erfolgten, aus Irrtum aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet waren, gelten als rechtzeitig eingegangen; die Weiterleitung an die zuständige Instanz ergeht von Amtes wegen.

### **Art. 93** 4. Ferien: a) Wirkungen der Gerichtsferien

- <sup>1</sup> Der Lauf aller in der Prozessordnung enthaltenen gesetzlichen und richterlichen Fristen wird durch die Gerichtsferien unterbrochen. Die Frist dauert nach diesen noch so viele Tage an, als zu deren Vollendung vor dem Eintritt der Ferien erforderlich waren.
- <sup>2</sup> Während der Ferien werden keine Sitzungen abgehalten, ausser:
- a) in einem dringenden Fall, bei provisorischen Massnahmen und anderen vergleichbaren notwendigen Massnahmen zur Erhaltung eines Rechts;
- b) bei der Mieterausweisung.

# **Art. 94** b) Verbot der Gerichtshandlungen

An Samstagen, Sonntagen und anerkannten Feiertagen darf keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, ausser bei Fällen der Dringlichkeit, von vorsorglichen Massnahmen und solchen, die zur Wahrung eines Rechtes notwendig sind. Wenn dies trotzdem der Fall ist, so gilt die Zustellung am ersten Tag der folgt als vollzogen.

#### **Art. 95** c) Dauer der Gerichtsferien

Die Gerichtsferien dauern:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 5. Januar.

#### **Art. 96** 5. Wiederherstellung der Frist

- <sup>1</sup> Bei Nichtbeachtung einer Frist kann diese wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter ohne ihr Verschulden verhindert waren, die angesetzte Frist einzuhalten. Das Gesuch um Wiederherstellung soll den Verhinderungsgrund angeben und innert 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Für den Entscheid gilt das Zwischenverfahren.
- <sup>3</sup> Bei Wiederherstellung der Frist befindet der Richter über die Gültigkeit der Prozesshandlungen, die seit dem Eintritt des Hindernisses erfolgten.

#### 4. Säumnisverfahren

### Art. 97 A. Allgemeines: 1. Androhung von Säumnisfolgen

<sup>1</sup> Der Richter droht die Säumnisfolgen an.

<sup>2</sup> Wo das Gesetz die Folgen der Versäumnis einer Frist oder Verhandlung nicht festsetzt, bestimmt sie der Richter. Die Androhung darf nicht weitergehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Prozesses es erfordert.

### Art. 98 2. Erhebung

Der Richter kann auf Antrag der säumigen Partei eine Verhandlung neu ansetzen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 96 erfüllt sind.

#### Art. 99 B. Folgen der Säumnis: 1. Zweite Frist

Wird innert der angesetzten Frist eine Rechtsvorkehr nicht getroffen oder eine prozessuale Verpflichtung nicht erfüllt, räumt der Richter von Amtes wegen und unverzüglich, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, der säumigen Partei unter genauer Androhung der Säumnisfolgen eine weitere Frist von zehn Tagen ein.

# Art. 100 2. Im Falle der zweiten Säumnis: a) Grundsatz

Ist diese zweite Frist nicht eingehalten, erlässt der in der Sache zuständige Richter ein Säumnisurteil, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieses Gesetzes und soweit die säumige Partei nicht schriftlich auf die Säumnisfolgen verzichtet hat.

#### **Art. 101** b) Verfahren

<sup>1</sup> Der in der Sache zuständige Bezirksrichter stellt die Säumnis fest und informiert die Parteien.

<sup>2</sup>Innert der Frist von 10 Tagen kann die säumige Partei entweder die Erhebung von der Säumnis verlangen oder in einem Zwischenverfahren das Vorliegen der Säumnis bestreiten.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Bezirksrichters unterliegt der Nichtigkeitsklage.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen oder bei ablehnendem Zwischenentscheid erlässt der Bezirksrichter das Säumnisurteil.

<sup>5</sup> Ist das Kantonsgericht in der Sache zuständig, übermittelt ihm der Bezirksrichter die Akten zur Prüfung der Säumnisvoraussetzungen und gegebenenfalls zur Ausfällung eines Säumnisurteils.

#### **Art. 102** 3. Folgen der zweiten Säumnis

<sup>1</sup> Die angeführten Tatsachen und Begehren der nichtsäumigen Partei werden anerkannt, sofern der Anspruch nach den Akten und der Rechtslage nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint.

<sup>2</sup> Wenn eine Partei säumig wird, nachdem die Gegenpartei schon säumig ist, oder wenn beide Parteien gleichzeitig säumig werden, erlässt der Richter einen Abschreibungsentscheid und löscht den Handel im Register.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Offizialmaxime vorsehen

### Art. 103 C. Spezialfälle: 1. Mandatsverzicht oder Suspendierungsgesuch

<sup>1</sup> Wenn der Vertreter einer Partei innert der zweiten Säumnisfrist sein Mandat niederlegt, muss der Richter diese suspendieren und nötigenfalls das in Artikel 34 vorgesehene Verfahren einleiten.

<sup>2</sup> Wird innert der zweiten Frist ein Suspendierungsgesuch eingereicht, wirkt die Suspendierung selbst dann auf den Zeitpunkt des Gesuches zurück, wenn der Richter diese erst nach Ablauf der Frist ausge sprochen hat.

### Art. 104 2. Ausbleiben bei der Vorverhandlung

<sup>1</sup> Wenn eine Partei der Vorladung zu der Vorverhandlung keine Folge leistet und ihre Säumnis nicht rechtfertigen kann, wird sie zu den Sitzungskosten verfällt.

<sup>2</sup> In der zweiten Vorladung zu der Vorverhandlung teilt der Richter der säumigen Partei mit, dass bei einem zweiten Ausbleiben ein Säumnisurteil gefällt werde.

### **Art. 105** 3. Ausbleiben bei der Beweisverhandlung

Bleiben die Parteien oder eine von ihnen der Beweisverhandlung fern, findet die Sitzung gleichwohl statt.

#### Art. 106 4. Säumnis bei der Schlussverhandlung

<sup>1</sup> Versäumt eine Partei die Schlussverhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt. Der Richter urteilt nach Anhörung der anwesenden Partei und auf Grund der Akten.

<sup>2</sup> Erscheinen beide Parteien nicht, wird keine neue Schlussverhandlung angesetzt und das Urteil auf Grund der Akten gefällt.

<sup>3</sup> Dieses Urteil hat nicht die Wirkung eines Säumnisurteils.

### **Art. 107** 5. Säumnis bei der Berufungsverhandlung

<sup>1</sup> Wenn die Berufungspartei ohne Dispensierung der Vorladung keine Folge leistet oder keine Schlussdenkschrift einreicht, wird die Berufung als dahingsfallen erklärt; die Berufungspartei ist zu den Kosten der Berufung zu verurteilen und das erstinstanzliche Urteil erwächst in Rechtskraft

<sup>2</sup> Erscheint der Berufungsbeklagte nicht, erhält die Berufungspartei das Wort und der Richter fällt das Urteil auf Grund des Vortrages und der Akten.

<sup>3</sup> Die genannten Folgen treten ein, wenn beide Parteien de Berufung eingereicht haben und eine zu den Berufungsverhandlungen nicht erscheint.

<sup>4</sup> Bei Säumnis beider Parteien werden ihre Berufungen als hingefallen erklärt und die Berufungskosten vom Gericht zwischen den Parteien aufgeteilt.

#### **Art. 108** D. Erhebung vom Säumnisurteil: 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Partei, gegen welche ein Säumnisurteil ausgefällt worden ist, kann sich davon erheben.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck hat die säumige Partei innert der Frist von zehn Tagen seit Zustellung des Urteils oder binnen dreissig Tagen, wenn das Säumnisurteil im Amtsblatt veröffentlicht wurde, den Gegner durch Rechtsbot vor den zuständigen Richter zu laden, um die Verfahrenskosten bis zum Beginn der Säum-

nis, einschliesslich der Kosten der Sitzung für die Erhebung, zu begleichen, damit ihr die Fortsetzung des Hauptverfahrens gestattet wird. Die Kosten gehen endgültig zu Lasten der säumigen Partei; nur die nachfolgenden Kosten folgen dem Ausgang des Sachurteils.

<sup>3</sup> Erscheint die Partei, welche die Aufhebung des Säumnisurteils verlangt, bei dieser Sitzung nicht, erwächst das Urteil in Rechtskraft, wobei die Kosten der Erhebungssitzung der säumigen Partei auferlegt werden; vorbehalten bleibt der Artikel 98.

### Art. 109 2. Folgen der Erhebung

Ist das Erhebungsgesuch vom Richter als begründet erklärt worden, fällt das Säumnisurteil dahin und der Rechtsstreit wird in der Lage wieder aufgenommen, in der er sich befand, als die zweite Säumnis eingetreten war.

### Art. 110 3. Endgültiges Säumnisurteil

Ein zweites Säumnisurteil gegen dieselbe Partei ist endgültig.

### 5. Vermittlungsverfahren

#### Art. 111 A. Allgemeines

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung geht dem ordentlichen Verfahren und dem beschleunigten Verfahren das Vermittlungsverfahren vor dem Gemeinderichter voraus.

# Art. 112<sup>1</sup> B. Besondere Fälle:1. Scheidungs- und Trennungsklagen

- <sup>1</sup> Die Scheidungs- und Trennungsklagen auf einseitiges Begehren unterliegen einem vorgängigen Vermittlungsverfahren vor dem zuständigen Bezirksrichter, in Abwesenheit des Gerichtsschreibers und der Parteivertreter. Die Erklärungen der Parteien werden nicht im Protokoll vermerkt. Der vom Bezirksrichter ausgestellte Akt der Nichtvermittlung ist während vier Monaten gültig.
- <sup>2</sup> Die Partei, welche im Wallis ihren Wohnsitz hat und ohne zureichenden Grund der unter Angabe der Säumnisfolgen ergangenen Vorladung keine Folge leistet, kann zu den Kosten und zu einer Busse bis 5'000 Franken verhalten werden. Die säumige Partei ist erneut vorzuladen mit der Mitteilung, dass der Richter sie vorführen lassen kann. Eine zweite Vorladung ist nicht nötig, wenn die beklagte Partei im Kanton keinen Wohnsitz hat.
- <sup>3</sup> Bei Scheidungs- und Trennungsklagen auf einseitiges Begehren tritt die Streithängigkeit mit dem Begehren um Vorladung zur Vermittlung vor dem Bezirksrichter ein. Das Vorladungsbot darf keinen Tatbestand enthalten. Wird dem Akt der Nichtvermittlung innert nützlicher Frist von keinem der Ehegatten Folge geleistet, so fällt die Streithängigkeit dahin und die Kosten sind endgültig vom Gesuchsteller zu tragen.
- <sup>4</sup>Die in Anwendung des Artikels 113 ZGB eingereichten Scheidungs- und Trennungsklagen können dem vorgängigen Vermittlungsverfahren nicht unterworfen werden.

### **Art. 113**<sup>1</sup> 2. Ausnahmen vom Vermittlungsversuch

<sup>1</sup>Dem Vermittlungsversuch unterliegen nicht:

- a) Klagen über Personenstand und familienrechtliche Verhältnisse (Art. 42, 106, 108, 259 Abs. 2 und 3, 260 a und 260 c ZGB) mit Ausnahme der Scheidungs- und Trennungsklagen auf einseitiges Begehren;
- b) Widerklagen und Prozesse betreffend Hauptintervention, Streitverkündung und die Aufforderung zur Teilnahme am Prozess;
- c) Klagen auf Grundbuchberichtigung (Art. 977 ZGB);
- d) Angelegenheiten aus dem SchKG in folgenden Fällen: Aberkennungsklage (Art. 83), Widerspruchsklage (Art. 107 bis 109 und 242), Teilnahme an einer Pfändung ohne vorangehende Betreibung für Forderungen aus ehelichen, elterlichen und vormundschaftlichen Verhältnissen (Art. 111), Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140), Kollokationsplan (Art. 148, 157, 250, 251), Klage des Wechselgläubigers (Art. 186), Arrestaufhebung (Art. 279), Streitigkeit im Bereich des Retentionsrechts (Art. 284);
- e) im allgemeinen alle Klagen, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht innert einer peremptorischen Frist geltend zu machen sind.
- <sup>2</sup> Die Versöhnungsgesuche bei den oberwähnten Fällen sind prozessual nichtig und haben keinerlei Einfluss auf die Einhaltung der Fristen.

#### **Art. 114** 3. Fakultativer Vermittlungsversuch

Der Vermittlungsversuch ist fakultativ, wenn:

- a) eine der Parteien nicht im Kanton wohnsässig ist;
- b) der Wohnsitz des Beklagten nicht bekannt ist;
- c) das öffentliche Gemeinwesen oder Körperschaften als Partei auftreten.

### Art. 115 C. Verfahren: 1. Vorladung

<sup>1</sup> Wer ein Vermittlungsverfahren einleiten will, hat dem Richter mit Rechtsbot den Streitgegenstand und die Person, mit der verhandelt werden soll, namhaft zu machen und die Anordnung einer Versöhnungssitzung zu begehren.

<sup>2</sup> Ist der Gemeinderichter in der Sache selbst Entscheidbehörde, so hat der Kläger im Rechtsbot ein schriftliches Gesuch zu stellen, welches im übrigen den Anforderungen des summarischen Verfahrens entspricht.

### Art. 116 2. Verfahren beim Erscheinen beider Parteien

<sup>1</sup> Erscheinen beide Parteien, nimmt der Richter Kenntnis vom Rechtsstreit, lässt sich allfällige Urkunden vorlegen und versucht, ohne besondere Form, die Parteien zu versöhnen.

<sup>2</sup> Der Versöhnungsrichter hat keine Entscheidungsbefugnis, erhebt keine Beweise, kann aber zum besseren Verständnis aller Beteiligten den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien besichtigen.

### **Art. 117** 3. Protokoll der Versöhnung

<sup>1</sup> Erfolgt ein gerichtlicher Vergleich, eine Anerkennung oder Abstand, wird dies im Detail, mit Einbezug der Kostenregelung, zu Protokoll genommen und durch die Parteien sowie den Versöhnungsrichter unterzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Protokoll ist vollstreckbar wie ein Urteil.

### **Art. 118** 4. Nichtvermittlung

- <sup>1</sup> Kommt keine Einigung zustande, wird der gesuchstellenden Partei ein Akt der Nichtvermittlung ausge stellt. Dieser Akt der Nichtvermittlung ist während sechzig Tagen gültig. Der Artikel 73 Absatz 2 ist nicht anwendbar.
- <sup>2</sup> Der Akt der Nichtvermittlung darf nur das Datum der Sitzung, den Namen der Parteien, den Gegenstand des Rechtsstreits und die Unterschrift des Richters enthalten.
- <sup>3</sup> Zudem dürfen de Parteien beim Vermittlungsversuch in laufender Sitzung abgegebene Erklärungen und gemachte Vergleichsvorschläge im Prozess nicht anrufen.
- <sup>4</sup>Ein konventioneller Akt der Nichtvermittlung ist, ausser bei Trennungs- und Scheidungssachen sowie jenen, für welche das Bundesrecht die Vermittlung obligatorisch vorsieht, gültig und hat die gleichen prozessualen Wirkungen wie der vom Richter ausgestellte Akt der Nichtvermittlung.

### Art. 119 5. Einrede der Unzuständigkeit

Selbst wenn die Parteien vor dem Vermittlungsrichter die Unzuständigkeit nicht angerufen haben, kann vor dem Richter die Einrede der Unzuständigkeit erhoben werden.

### Art. 120 6. Ausbleiben der Partei

- <sup>1</sup> Erscheint der Gesuchsteller nicht zur Versöhnungssitzung, stellt der Gemeinderichter dem anwesenden Vorgeladenen einen Akt des Nichterscheinens aus.
- <sup>2</sup> Wenn der Vorgeladene zur Sitzung nicht erscheint, stellt der Richter dem Kläger einen Akt der Nichtvermittlung aus.
- <sup>3</sup> Erscheint keine der Parteien, ist die Vorladung prozessual als nicht erfolgt zu betrachten.

#### Art. 121 D. Kostenfolge

- <sup>1</sup> Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Richters und hat dem anwesenden Vorgeladenen eine Entschädigung zu bezahlen:
- a) wenn er nicht zur Versöhnungssitzung erscheint, oder
- b) wenn er dem Akt der Nichtvermittlung innert gesetzlicher Frist keine Folge gibt.
- <sup>2</sup> In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen:
- a) setzt der Richter die Kosten und Entschädigungen in laufender Sitzung fest:
- b) die vom Richter auf dem Rechtsbot oder dem Akt der Nichtvermittlung unterzeichnete Kostenrechnung, gegebenenfalls unter Beilegung einer Bestätigung, dass innert gesetzlicher Frist keine Klage eingereicht wurde, gilt als vollstreckbarer Titel:
- c) der Kläger kann den Vermittlungsversuch nicht erneuern, bevor er die Kosten bezahlt hat, welche aus seinem Nichterscheinen oder dem Unstand, dass er dem Akt der Nichtvermittlung keine rechtzeitige Folge gab, erwachsen sind.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle folgen die Kosten und Ent-

schädigungen dem Ausgang des Handels im Hauptverfahren. Der Gesuchsteller muss jedoch in jedem Fall die Kosten des Richters in laufender Sitzung bevorschussen; unterlässt er dies, wird der Akt der Nichtvermittlung nicht ausgehändigt.

### Art. 122 E. Wirkung der Ladung zum Versöhnungsversuch

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Ladung zum Vermittlungsversuch bewirkt keine Streithängigkeit.
- $^2$  Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Vermittlungsversuch bei Scheidung und Ehetrennungen sowie jene Fälle, für die das Bundesrecht die Vermittlung obligatorisch vorsieht.

### **Art. 123** F. Kontrolle des Vermittlungsversuches

- <sup>1</sup> Die Einrede der Nichtvermittlung wird vom Richter nur auf Gesuch des Beklagten geprüft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, welche die Versöhnungssitzung für obligatorisch erklären.

#### **Art. 124** G. Zuständigkeit des Gemeinderichters

- <sup>1</sup> Liegt der Handel in der Zuständigkeit des Gemeinderichters, versucht dieser die Versöhnung.
- <sup>2</sup> Kommt beim Vermittlungsversuch keine Einigung zustande, wird der Handel in gleicher Sitzung im summarischen Verfahren weitergeführt.

#### 2. Titel: Ordentliches Verfahren

### 1. Kapitel: Schriftenwechsel

#### 1. Klage

#### Art. 125 Klageschrift

Die Klage wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, eingeleitet durch Einreichung einer Denkschrift beim Bezirksrichter.

#### Art. 126 Inhalt der Klage

- <sup>1</sup> Die Klageschrift muss enthalten:
- a) die Namen und den Wohnort der Parteien sowie ihrer Vertreter;
- b) die Rechtsbegehren;
- c) die Angabe des Streitwertes bei vermögensrechtlichen Streitsachen, wenn nicht eine bestimmte Geld summe gefordert wird;
- d) die gedrängte Darstellung der Tatsachen in Sätzen vorgebracht und in logischer Numerierung geordnet -, mit denen der Kläger seine Begehren begründet, was es der Gegenpartei erlaubt, mit den Ausdrücken "anerkannt", "bestritten" oder "unbekannt" Stellung zu nehmen; jede Tatsachenbehauptung ist für sich getrennt aufzuführen;
- e) die genaue Bezeichnung der Beweismittel nach jeder geltend gemachten Tatsache;

- f) die genaue und vom Sachverhalt getrennte Angabe der Rechtsgrundsätze, auf die sich die Klage stützt;
- g) Datum und Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters.

  Der für den Richter bestimmten Klageschrift mit Beilagen ist für alle Parteien oder Streitbeteiligten, soweit sie nicht gemeinsam vertreten sind, eine Ausfertigung beizulegen.

#### Art. 127 Beilagen zur Klage

Der Klage sind beizulegen:

- a) Vollmacht des Vertreters des Klägers und seines Anwaltes;
- b) vom Kläger angerufene Urkunden, die sich in seinem Besitze befinden oder von ihm beigebracht werden können, unter Beilage eines fortlaufend und logisch numerierten Aktenverzeichnisses;
- c) im Rechnungsprozess ein spezifiziertes Verzeichnis über Soll und Haben, aus dem sich der eingeklagte Saldobetrag ergibt.

### Verbesserung der Mängel

<sup>1</sup> Enthält die Klageschrift formelle Mängel oder Unklarheiten, setzt der Richter dem Kläger von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei eine einzige Frist zur Verbesserung unter Androhung, dass im Unterlassungsfall auf die Klage nicht eingetreten werde.

<sup>2</sup>Bei fristgemässer Wiedereinreichung der verbesserten Klageschrift bleibt die Rechtshängigkeit bestehen.

# 2. Klageantwort

#### Art. 129 Frist der Klageantwort

Nach Leistung des Kostenvorschusses stellt der Richter dem Beklagten eine Ausfertigung der Klage zu und setzt ihm eine Frist von 15 bis 30 Tagen für die Einreichung einer Klageantwort.

#### Art. 130 Inhalt der Klageantwort

- <sup>1</sup>Die Antwort des Beklagten enthält:
- a) den Namen und Wohnsitz der Parteien und ihrer Beauftragten;
- b) die Rechtsbegehren;
- c) eine Stellungnahme zu jeder in der Klage vorgebrachten Behauptung und zwar mit der Formulierung "anerkannt", "bestritten" oder "unbekannt" ohne Hinzufügung neuer Tatsachen;
- d) die vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen gemäss dem Artikel 126 Absatz 1 lit. d:
- e) die Angabe der Beweismittel gemäss dem Artikel 126 Absatz 1 lit. e;
- f) eine eingehende und vom Sachverhalt getrennte Angabe der rechtlichen Grundsätze, auf die sich die Antwort stützt;
- g) die allfällige Widerklage, auf welche die Bestimmungen der Artikel 126 und 128 sinngemäss Anwendung finden;
- h) Datum und Unterschrift des Beklagten oder seines Vertreters.
- <sup>2</sup> Der Artikel 126 Absatz 2 ist zudem anwendbar.

<sup>3</sup> Weist die Klageantwort formelle Mängel auf oder ist diese unklar, so setzt der Richter, von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei, eine Frist zur Berichtigung an, mit Androhung der Säumnisfolge für den Beklagten bei Unterlassung.

### Art. 131 Beilagen zur Antwort

Der Klageantwort sind beizulegen:

- a) die Vollmachten des Vertreters des Beklagten und jene seines Anwalts;
- b) vom Kläger und Beklagten angerufene Urkunden, die sich im Besitz des letzteren befinden oder von ihm beigebracht werden können, unter Beilage des fortlaufend logisch numerierten Aktenverzeichnisses;
- c) im Rechnungswesen eine genaue Darstellung der Ausgaben und Einnahmen.

### 3. Weitere Denkschriften

### Art. 132 Replik und Duplik

- <sup>1</sup> Der Richter kann von sich aus oder auf Begehren der Parteien einen weiteren Schriftenwechsel (Replik und Duplik) anordnen, der den Anforderungen der Artikel 126 und 130 entsprechen soll.
- <sup>2</sup> Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so ordnet der Richter von Amtes wegen einen neuen Schriftenwechsel an.
- <sup>3</sup> Diese Schriftenwechsel erfolgen innert einer Frist von 15 bis 30 Tagen.

# 4. Prozessvoraussetzungen

#### Art. 133 Einreden im Verfahren: a) Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Verfahrenseinrede ist ein Verteidigungsmittel jener Partei, welche sich weigert auf die Sache selbst einzutreten, da Verfahrensregeln vor der angerufenen Instanz nicht beachtet wurden.
- <sup>2</sup> Verfahrenseinreden sind:
- a) die Unzulässigkeit des Rechtsweges (Art. 1);
- b) die Ablehnung oder die Folge der Unzuständigkeit des befassten Richters, gemäss den Regeln über die örtliche und sachliche Zuständigkeit;
- c) die mangelnde Prozessfähigkeit;
- d) die Streithängigkeit;
- e) das Fehlen des Vermittlungsversuches in jenen Fällen, die davon nicht befreit sind;
- f) die abgeurteilte Sache;
- g) die Schiedsvereinbarung.

#### **Art. 134** b) Verfahren

- <sup>1</sup>Die Verfahrenseinrede muss innert der Antwortfrist vor jeglicher Verteidigung in der Sache selbst erhoben werden.
- <sup>2</sup> Mehrere Einreden müssen miteinander erhoben werden.
- <sup>3</sup> Die Einrede suspendiert das Verfahren; sie wird in einem Zwischenverfahren untersucht und beurteilt

### Art. 135 Prüfung der Zulässigkeit von Amtes wegen

- <sup>1</sup> Der Richter muss von Amtes wegen in jedem Stadium des Prozesses und selbst als Beschwerdeinstanz die Prozessvoraussetzungen der Klage prüfen, auf:
- a) die Unzulässigkeit des Rechtsweges (Art. 1);
- b) die Verletzung zwingender Regeln der örtlichen Zuständigkeit;
- c) die Verletzung von Regeln der sachlichen Zuständigkeit (Art. 14);
- d) die mangelnde Prozessfähigkeit (Art. 32 Abs. 3);
- e) die Streithängigkeit (Art. 74);
- f) die abgeurteilte Sache;
- g) die fehlende Vermittlung, sofern diese vom Bundesrecht zwingend vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Erachtet der Richter seine Zuständigkeit als zweifelhaft, eröffnet er unverzüglich einen Meinungsaustausch mit der seiner Ansicht nach zuständigen Behörde oder fordert die Parteien auf. Erachtet er sich für unzuständig, überweist er die Angelegenheit unverzüglich an die zuständige Behörde und benachrichtigt die Betroffenen. Die Überweisung unterbricht die Streithängigkeit nicht.

#### **Art. 136** Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird die Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage abgewiesen oder beseitigt der Kläger sofort nach erhobener Einsprache den Mangel, so setzt der Richter eine neue Frist zur Antwort an, mit oder ohne Androhung der Rechtsfolgen, je nachdem in welchem Verfahrensstadium die Einrede erhoben wurde.

#### Art. 137 Materielle Einrede

- <sup>1</sup> Die materielle Einrede ist ein Prozessmittel in der Sache selbst, welches es erlaubt, sich dem Anspruch momentan oder definitiv zu widersetzen.
- <sup>2</sup> Die materielle Einrede kann der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen gehalten werden, sondern ist mit der Sache selber geltend zu machen. Gegebenenfalls findet Artikel 210 Anwendung.

#### **Art. 138** Spezialfall

Überweist eine ausserkantonale Instanz den Handel dem zuständigen Gericht des Kantons Wallis, entscheidet dieses, in welchem Verfahrensstadium es diesen wieder aufnimmt

### 2. Kapitel: Instruktion des Rechtsstreits

#### 1. Vorverhandlung

# Art. 139 Vorladung zur Vorverhandlung

Nach Erledigung vorläufiger Einreden und durchgeführtem Schriftenwechsel setzt der Richter unverzüglich den Termin zur Vorverhandlung fest.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Entscheid des Richters über die Prozessvoraussetzungen der Klage ist mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

### **Art. 140<sup>4</sup>** Persönliches Erscheinen: a) Grundsatz

<sup>1</sup> Ohne vorgängigen gegenteiligen Entscheid des Richters müssen die Parteien persönlich zu den Vorverhandlungen erscheinen.

<sup>2</sup> Wenn es sich bei der Partei um eine juristische Person handelt, hat eine Vertretung mit Organstellung und Vertretungsbefugnis zu erscheinen. Wenn mehrere Personen gemeinsam die juristische Person vertreten, genügt die Anwesenheit jener, die Kenntnisse über den Sachverhalt des Falles hat. Doch muss sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die sie zur Vertretung ermächtigt.

<sup>3</sup> Wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, kann der Richter eine durch die Partei bezeichnete Person bewilligen, an deren Stelle zu erscheinen.

#### **Art. 141** b) Ausnahme

<sup>1</sup> Ist eine Person aus wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen dispensiert, muss sie ihren Vertreter über den Prozessgegenstand hinreichend unterrichten.

<sup>2</sup> Ist der Vertreter nicht hinreichend orientiert:

- a) so setzt der Richter der fehlbaren Partei eine einzige Frist, um ihrer Erklärungspflicht mit Rechtsbot nachzukommen;
- b) oder der Richter erlässt eine neue Vorladung und die fehlbare Partei trägt die Kosten.

### Art. 142 Verhandlung

<sup>1</sup> Der Richter leitet die Verhandlung und achtet darauf, dass sich die Parteien möglichst klar und genau äussern. Er erteilt ihnen das Wort, so oft es die Umstände erfordern.

<sup>2</sup> Die erste Stellungnahme steht dem Kläger zu. Er äussert sich über die einzelnen in Klage und Antwort enthaltenen Tatsachen und gibt mögliche neue Tatsachen zu Protokoll.

<sup>3</sup> Die zweite Stellungnahme obliegt dem Beklagten, der auf gleiche Weise vorgeht.

#### Art. 143 Angaben der Beweismittel

<sup>1</sup> Die Parteien haben die eigenen Beweismittel zur Erhärtung der vorgebrachten Tatsachen anzugeben.

<sup>2</sup> Sofern sich die als Beweismittel angerufenen Dokumente im Besitz der Parteien befinden oder von diesen beschafft werden können, sollen sie mit den Klageschriften oder spätestens bei der Vorverhandlung hinterlegt werden.

<sup>3</sup> Die Urkunden, welche als Beweismittel für die während der Vorverhandlung geltend gemachten Behauptungen dienen, müssen in der in Artikel 147 vorgesehenen Frist hinterlegt werden.

#### **Art. 144** Bereinigung der Tatsachen und Beweismittel

- <sup>1</sup> Der Richter stellt die anerkannten und bestrittenen Tatsachen fest.
- <sup>2</sup> Er erstellt die Liste der angebotenen Beweise für die bestrittenen Tatsachen.
- <sup>3</sup> Das Sitzungsprotokoll wird von den Parteien unterzeichnet.

### Art. 145 Schlusstermin für die Angabe der Beweismittel

<sup>1</sup> Nach den mündlichen Vorverhandlungen können die Parteien keine neuen Beweismittel mehr geltend machen.

<sup>2</sup> Der Richter kann von Amtes wegen, selbst bei der Schlussverhandlung, zur Beibringung jener Beweise schreiten, die von den Parteien nicht angerufen wurden, wenn es sich aus den Akten ergibt, dass diese Beweise notwendig sind, um die behaupteten Tatsachen, auf denen die Rechte und Ansprüche der Parteien beruhen, vollständig und wahrheitsgetreu festzustellen.

<sup>3</sup> Der Richter kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Durchführung von Beweisen verweigern, die ihm nicht erheblich erscheinen, mit dem angegebenen Sachverhalt keinen Zusammenhang haben oder eine in keinem Verhältnis stehende Verzögerung des Prozesses zur Folge hätten.

# Art. 145bis<sup>1</sup> Neue Tatsachen und Beweismittel, neue Rechtsbegehren

In Scheidungs- und Trennungsklagen werden neue Tatsachen und Beweismittel sowie neue Rechtsbegehren unter den in Artikel 138 ZGB vorgesehenen Bedingungen innert der Frist, welche der Richter bei der Vorladung der Parteien zur Schlussverhandlung ansetzt, zugelassen (Art. 205 Abs. 1).

### **Art. 146** Einreden gegen Beweise

- <sup>1</sup> Die Einreden gegen die Zulässigkeit von Beweisen müssen innert 10 Tagen seit Erhalt des Protokolls der Vorverhandlung erhoben werden.
- <sup>2</sup> Sie werden in einem Zwischenverfahren untersucht und beurteilt; der Richter kann das Hauptverfahren suspendieren.
- <sup>3</sup> Der Entscheid, welcher die Durchführung eines von der Partei vorgeschlagenen Beweismittels ablehnt, kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.

### **Art. 147** Vorbereitung der Durchführung von Beweisen

Der Richter setzt den Parteien eine Frist von 10 bis 30 Tagen seit Erhalt des Protokolls über die Vorverhandlung, um mittels Rechtsbot die Fragen für die Zeugen und für den Experten zuz ustellen.

#### 2. Vom Beweis

### Art. 148 Beweisgegenstand

- <sup>1</sup> Beweis wird nur erhoben:
- a) über erhebliche und, soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen zu erforschen ist, über bestrittene Tatsachen; was nicht zugestanden ist, gilt als bestritten:
- b) über Gewohnheitsrecht;
- c) über Geschäftspraxis;
- d) über Ortsgebrauch.
- <sup>2</sup> Tatsachen, welche allgemein bekannt sind oder über die der Richter von Amtes wegen sichere Kenntnis erlangt hat, bedürfen keines Beweises.
- <sup>3</sup> Die Parteien sind verpflichtet, bei der Beschaffung des ausländischen Rechts mitzuarbeiten, wo dieses anwendbar ist. Nötigenfalls kann der Richter ein Rechtsgutachten verlangen, dessen Kosten dem Ausgang des Haupthandels

folgen.

#### Art. 149 Beweislast

- <sup>1</sup> Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat jede Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsæhe zu beweisen, aus der sie ihr Recht ableitet.
- <sup>2</sup> Der Gegenpartei steht der Gegenbeweis offen.
- <sup>3</sup> Wenn möglich wird er gleichzeitig mit dem Hauptbeweis abgenommen.

### Art. 150 Freie Beweiswürdigung

- <sup>1</sup> Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
- <sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Prozess, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

#### Art. 151 Geständnis

- <sup>1</sup> Das Geständnis des gesetzlichen Vertreters, des Bevollmächtigten oder der gemäss den Artikeln 140 Absatz 2 und 199 Absatz 3 bezeichneten Person hat die gleiche Wirkung wie das Geständnis der Partei selbst.
- <sup>2</sup> Inwieweit ein Geständnis durch Zusätze und Einschränkungen oder durch Widerruf unwirksam wird, beurteilt der Richter nach freiem Ermessen.

#### Art. 152 Offizialmaxime

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Offizialmaxime.

#### Art. 153 Beweismittel

Ein Beweis kann namentlich erbracht werden durch Urkunden, Ortsschau, Sachverständige, Zeugen- oder Parteiverhör.

### Art. 154 Duldungspflicht

- <sup>1</sup> Eine Partei hat die notwendigen Eingriffe und Untersuchungen an ihrer Person und an ihren Sachen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihr dies nach den Umständen zugemutet werden darf. Der Richter würdigt ihre Weigerung aufgrund der Artikel 150 Absatz 2 und 202.
- <sup>2</sup> Dieselbe Verpflichtung kann einem Dritten auferlegt werden, sofern er nicht bei sinngemässer Anwendung von Artikel 185 ff. zur Weigerung berechtigt ist. Ungerechtfertigte Weigerung zieht die in Artikel 189 genannten Folgen nach sich.
- <sup>3</sup> Der Zutritt zu Liegenschaften kann überdies polizeilich erzwungen werden.

#### 3. Richter und Beweisverfahren

#### Art. 155 Pflicht des Richters

Die Befragung der Zeugen, Sachverständigen und Parteien obliegt dem Richter. Mit seinem Einverständnis können die Parteien direkt Fragen stellen.

#### Art. 156 Anwesenheit der Parteien

<sup>1</sup> Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen.

<sup>2</sup> Werden durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, namentlich die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, ordnet der Richter die zu ihrem Schutze geeigneten Massnahmen an.

#### Art. 157 Besondere Abnahme der Beweise

Wenn es die Umstände gebieten, können die Beweise ausserhalb des Gerichtssitzes durch den Richter oder eine Abordnung des Gerichtes oder auf dem Weg der Rechtshilfe erhoben werden.

### Art. 158 Protokoll und Zustellung

Über alle Beweisverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Parteien zugestellt wird.

### 4. Vorsorgliche Beweisaufnahme

#### Art. 159 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Eine Partei kann vor oder nach Einleitung des Prozesses eine sofortige Beweisaufnahme verlangen:
- a) wenn sie glaubhaft macht, dass die Durchführung dieses Beweismittels später erschwert oder unmöglich wäre;
- b) wenn sie das Vorliegen eines anderen Grundes für die sofortige Durchführung dieses Beweismittels glaubhaft macht.
- <sup>2</sup> Eine vorsorgliche Beweisaufnahme ist dort zulässig, wo das Zivilrecht eine rasche Feststellung des Sachverhaltes vorsieht.

#### **Art. 160** Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Ist das Hauptverfahren noch nicht hängig, ist, je nach Wahl des Klägers, als Richter zuständig:
- a) jener, welcher sich mit der Sache selbst zu befassen hat;
- b) jener am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der einzuvernehmenden Person;
- c) jener am Ort der durchzuführenden Ortsschau;
- d) jener am Ort der gelegenen Sache, welche zu begutachten ist.
- <sup>2</sup> Ist das Hauptverfahren bereits hängig, muss das Gesuch beim Richter, der sich mit der Sache befasst, eingereicht werden.

#### **Art. 161** Inhalt des Gesuches

- <sup>1</sup> Im Gesuch sind die zu beweisenden Tatsachen anzugeben, ebenso die Beweismittel, die Gründe der vorsorglichen Beweisaufnahme und die möglicherweise durch die Beweisabnahme betroffenen Personen.
- <sup>2</sup> Wird die Gegenpartei nicht angegeben, darf dem Gesuch nur entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass er sie nicht ermitteln konnte.

#### Art. 162 Entscheid

- <sup>1</sup> Erscheint die Gefahr des Verlustes eines Beweismittels unmittelbar, kann der Richter dessen Durchführung vornehmen, ohne die Parteien vorzuladen. In den anderen Fällen lädt er diese unverzüglich zu einer Sitzung vor.
- <sup>2</sup> Die Prüfung der Erheblichkeit oder Beweiskraft des durchgeführten Beweises erfolgt erst im Rahmen des Prozesses zur Sache.
- <sup>3</sup> Der Entscheid, mit welchem eine vorsorgliche Beweisaufnahme abgelehnt wird, ist mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

#### Art. 163 Kosten

- <sup>1</sup> Jede Partei leistet den Kostenvorschuss für die von ihr beantragten Prozesshandlungen.
- <sup>2</sup> Wenn kein Hauptverfahren eingeleitet wird, trägt sie diese endgültig ohne Gewährung einer Parteient schädigung.
- <sup>3</sup> Ist das Hauptverfahren hängig oder erfolgt die Prozesseinleitung später, werden die Kosten und Entschädigungen auf den Haupthandel genommen.

# 3. Kapitel: Beweismittel

### 1. Urkunden

# Art. 164 Einreichungspflicht der Parteien

- <sup>1</sup> Eine Partei hat die in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf gerichtliche Anordnung hin einzureichen.
- <sup>2</sup> Weigert sich die Partei, eine Urkunde vorzulegen, gibt sie über deren Verbleib keine Auskunft oder hat sie die Urkunde beseitigt, so berücksichtigt der Richter ihr Verhalten bei der Beweiswürdigung nach freier Überzeugung.

#### **Art. 165** Einreichungspflicht der Drittpersonen

- <sup>1</sup> Ein Dritter ist verpflichtet, die in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden einzureichen, sofern er nicht bei sinngemässer Anwendung von Artikel 185 ff. zur Verweigerung berechtigt ist.
- <sup>2</sup> Unbefugte Weigerung zieht nach erfolgter Androhung die in Artikel 189 genannten Folgen nach sich. Bestreitet der Dritte den Besitz, kann er über den Verbleib der Urkunde als Zeuge einvernommen werden.
- <sup>3</sup> Akten der Verwaltungsbehörden sind unter sinngemässer Anwendung von Artikel 186 einzureichen. In Abwägung der Interessen kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Herausgabe an die Bedingung knüpfen, dass bestimmte Schutzmassnahmen getroffen werden, oder dass statt der Akten Kopien, Auszüge oder eine schriftliche Auskunft über deren Inhalt erstellt werden.

#### Art. 166 Form der Urkunde

- <sup>1</sup> Die Urkunde ist in Kopie und in genügender Anzahl für den Richter und die Parteien einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Richter oder eine Partei können die Hinterlegung des Originals verlan-

gen.

<sup>3</sup> Zu fremdsprachigen Urkunden hat der Beweisführer auf Anordnung des Richters oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

### Art. 167 Vollständigkeit

- <sup>1</sup> Jede Urkunde muss vollständig vorgelegt werden. Bei umfangreichen Urkunden hat der Beweisführer die Beweisstellen genau zu bezeichnen.
- <sup>2</sup> Bezieht sich eine Urkunde auf andere Dokumente, wie Nebenverträge oder Rechnungsbeilagen, sind auch diese einzureichen.
- <sup>3</sup> Stellen, welche für den Prozess unerheblich sind, dürfen mit Bewilligung des Richters unzugänglich ge macht werden.

### Art. 168 Prüfung der Echtheit

- <sup>1</sup> Wird die Echtheit einer handschriftlich verfassten privaten Urkunde bestritten, kann der Richter den angeblichen Aussteller zu einem Schriftenvergleich mit unbestrittenen Schriftstücken anhalten oder ihn zu diesem Zwecke verpflichten, ein Diktat niederzuschreiben.
- <sup>2</sup> Bei Weigerung einer Partei wird nach Artikel 202, bei Weigerung eines Dritten nach Artikel 189 verfahren.
- <sup>3</sup> Wer die Echtheit oder den Wahrheitsgehalt einer öffentlichen Urkunde bestreitet, kann diesbezüglich ein Strafverfahren beantragen. In diesem Falle übermittelt der Zivilrichter die Akten dem zuständigen Strafrichter und kann den Zivilprozess einstellen.

# Art. 169 Schriftliche Erklärungen

Zum Zweck der Benutzung im Prozess schriftlich abgegebene, nicht amtliche Zeugnisse von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können, dürfen in den Akten bleiben, wenn die Parteien dagegen keine Einwendungen erheben.

#### 2. Ortsschau

#### Art. 170 Zweck

- <sup>1</sup>Eine Ortsschau kann durch den Richter zur unmittelbaren Wahrnehmung erheblicher Tatsachen von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei angeordnet werden.
- <sup>2</sup> Zur Ortsschau können Sachverständige sowie Zeugen zugezogen und an Ort und Stelle einvernommen werden. Wenn spezielle Umstände es rechtfertigen, kann die Ortsschau einem Sachverständigen übertragen werden.
- <sup>3</sup> Kann ein Gegenstand ohne Nachteil vor den Richter gebracht werden, ist er wie eine Urkunde einzureichen.

# **Art. 171**<sup>4</sup> Art der Vornahme

- <sup>1</sup> Die Abwesenheit einer Partei verhindert die Durchführung der Ortsschau nicht.
- <sup>2</sup> Handelt es sich um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, kann das Ge-

richt den Ausschluss der Gegenpartei verfügen.

- <sup>3</sup> Ordnet das Kantonsgericht die Ortsschau an, wird sie wie folgt vorgenommen:
- a) durch den Kantonsrichter, der als Einzelrichter handelt;
- b) durch die mit der Sache befasste Abteilung oder eine Delegation.
- <sup>4</sup>Es wird ein Protokoll der Sitzung und der Feststellungen aufgenommen. Diesem werden die Skizzen, die Verzeichnisse, die Kopien und alle anderen nützlichen Unterlagen beigelegt.

#### 3. Gutachten

#### Art. 172 Zweck

Bedarf es zur Beweiserhebung besonderer Kenntnisse, wird ein Gutachten angeordnet.

### Art. 173 Ernennung von Sachverständigen

- <sup>1</sup> Der Richter setzt die Zahl der Sachverständigen fest, die er nach der Natur und Bedeutung des Falles bezeichnet. Die Parteien können Vorschläge machen, an die aber der Richter nicht gebunden ist.
- <sup>2</sup> Die Parteien erhalten Gelegenheit, gegen die Ernennung der Sachverständigen ihre Einwendungen zu erheben. Für die Experten gelten die gleichen Ablehnungs- und Ausschliessungsgründe wie für die Magi straten und Gerichtsschreiber.

### Art. 174 Annahmepflicht

- <sup>1</sup> Niemand ist verpflichtet, einen Auftrag als Sachverständiger anzunehmen, ausser die von öffentlichen Körperschaften für bestimmte Zwecke bestellten Experten.
- <sup>2</sup> Wer jedoch einen solchen Auftrag angenommen hat, ist gehalten, ihn persönlich zu erfüllen.

#### **Art. 175** Ermahnung

- <sup>1</sup> Der Sachverständige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu amten und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf diese Pflichten wird er bei der Ernennung aufmerksam gemacht, unter Hinweis auf strafrechtliche Folgen eines falschen Gutachtens oder der Verletzung des Amtsgeheimnisses.
- <sup>2</sup> Wird das Gutachten einer juristischen Person anvertraut, erfolgt die Ermahnung an die natürliche Person, welche das Gutachten erstellt.

#### Art. 176 Instruktion

- <sup>1</sup> Der Richter erläutert dem Sachverständigen seine Aufgabe schriftlich oder in mündlicher Verhandlung, an welcher die Parteien teilnehmen können.
- <sup>2</sup> Jede Partei hat die dem Experten zu stellenden Fragen schriftlich einzureichen und kann sich zur ergänzenden Fragestellung des Richters äussern bzw. Änderungs- oder Ergänzungsanträge stellen.
- <sup>3</sup> Dem Sachverständigen werden die zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen Akten zur Verfügung gestellt.

# Art. 177 Erhebungen durch den Experten

- <sup>1</sup> Der Richter kann den Sachverständigen ermächtigen, Urkunden beizuziehen und Dritte zu befragen. Diese Ermächtigung kann nötigenfalls mit besonderen Auflagen verbunden werden. Die Parteien und Dritte sind gehalten, notwendigenfalls bei der Erstellung des Sachverhaltes durch den Experten mitzuwirken, soweit dies von ihnen aufgrund der Umstände verlangt werden kann.
- <sup>2</sup> Wenn er die Erhebungen durch den Sachverständigen zum Beweis nicht für tauglich hält oder sich der Betroffene dem Vorgehen des Sachverständigen widersetzt, erhebt er diese Beweise selbst nach den Regeln des Beweisverfahrens.
- <sup>3</sup> Der Experte kann vom Richter eingeladen werden, der Beweiserhebung beizuwohnen

# **Art. 178** Abgabe des Gutachtens

- <sup>1</sup> Der Sachverständige hat sein Gutachten zu begründen und schriftlich abzugeben. Die detaillierte Rechnung für Kosten und Honorar des Experten ist beizulegen.
- <sup>2</sup> Der Richter sorgt für den beförderlichen Eingang des Gutachtens und bestimmt im Einvernehmen mit den Sachverständigen die Frist für die Hinterlegung des Berichtes.
- <sup>3</sup>Er schreitet gegen Säumige ein, kann ihnen eine Ordnungsbusse bis 5'000 Franken auferlegen und ihnen das Mandat entziehen.

## Art. 179 Ergänzungsbericht

- <sup>1</sup> Der Richter gewährt den Parteien eine Frist von höchstens 30 Tagen, um eine Erläuterung oder Ergänzung zu verlangen.
- <sup>2</sup> Die Ergänzungsfragen sind unter Verfallstrafe innert derselben Frist zu hinterlegen.
- <sup>3</sup> Der Richter lässt ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten von Amtes wegen erläutern oder ergänzen.

# **Art. 180** Oberexpertise

- <sup>1</sup> Der Richter gewährt den Parteien eine Frist von höchstens 30 Tagen seit Zustellung des Gutachtens oder des Ergänzungsberichtes, um eine Oberexpertise zu beantragen.
- <sup>2</sup> Der Fragebogen für die Oberexpertise ist unter Verfallstrafe innert derselben Frist zu hinterlegen. Innert 10 Tagen seit Erhalt des Fragebogens kann sich die Gegenpartei der Expertise durch Hinterlegung eines Fragebogens anschliessen.
- <sup>3</sup> Der Richter kann die Vornahme der Oberexpertise verweigern, wenn für das erste Gutachten zwei Experten zugezogen wurden und die zum gleichen Ergebnis gelangten oder einen gemeinsamen, gleichlautenden Bericht erstattet haben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Experte soll zudem die Parteien einberufen und sie mit ihren Erklärungen anhören.

# Art. 181 Gutachten zur Abklärung der Abstammung

- <sup>1</sup> Parteien und Dritte haben die zur Abklärung der Abstammung erforderlichen Eingriffe und Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.
- <sup>2</sup> Bei Verweigerung ohne gesetzlichen Grund kann der Richter Zwang anwenden lassen, insbesondere anordnen, dass die renitente Person zum Zwecke der Begutachtung vorgeführt werde.

## **Art. 182** Honorar des Experten

- <sup>1</sup> Der Richter verlangt, auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen, vom Sachverständigen ein Devis für dessen Kosten und Honorar.
- <sup>2</sup> Er setzt das dem Experten zustehende Honorar fest in Berücksichtigung des Devis sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der geleisteten Arbeit.
- <sup>3</sup> Die Höhe des Honorars kann von jeder Partei in einem Zwischenverfahren bestritten werden. Der Sachverständige wird im Falle der Bestreitung seines Honorars als Partei angehört.
- <sup>4</sup> Die Parteien und der Sachverständige können eine Nichtigkeitsklage einreichen:
- a) beim Bezirksrichter gegen einen Entscheid des Gemeinderichters;
- b) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes in den anderen Fällen.

# 4. Zeugen

# Art. 183 Zeugnispflicht

Jedermann ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt

## Art. 184 Ausschluss der Zeugeneinvernahme

- <sup>1</sup> Als Zeuge darf nicht einvernommen werden:
- a) wer die zur richtigen Wahrnehmung des Vorganges oder Gegenstandes erforderliche Sinnes- und Geisteskraft im Zeitpunkt, da die Wahrnehmung gemacht werden sollte, nicht besass;
- b) wer nicht f\u00e4hig ist, fr\u00fcher gemachte Wahrnehmungen zuverl\u00e4ssig wiederzugeben.
- <sup>2</sup> Der Richter bestimmt nach freiem Ermessen, inwiefern minderjährige Personen zum Zeugnis befähigt und verpflichtet sind. In besonderen Fällen kann er ein Kind informell anhören, grundsätzlich in Abwesenheit der Parteien und ihrer Anwälte oder einen Spezialisten damit beauftragen.

# Art. 185 Zeugnisverweigerung: a) im Allgemeinen

Das Zeugnis können verweigern:

- a) die Blutsverwandten und Verschwägerten beider Parteien in gerader Linie sowie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie. Dasselbe gilt für das Stief- und Adoptionsverhältnis;
- b) der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte einer Partei soweit sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht;

c) der Verlobte oder Lebensgefährte einer Partei während der Dauer ihrer Beziehung und bei deren Auflösung betreffend Tatsachen, die sich vor oder während der Beziehung ereignet haben.

# **Art. 186<sup>2</sup>** b) besondere Aussagen

- <sup>1</sup> Verweigert werden können überdies:
- a) Aussagen, die die Ehre des Zeugen gefährden oder ihm zum unmittelbaren Nachteil gereichen oder ihn der Strafverfolgung aussetzen;
- b) Aussagen über Amtsgeheimnisse, solange die zuständige Behörde den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt. Der Zeuge hat die entsprechende Ermächtigung einzuholen; das Gesuch kann auch vom Richter gestellt werden. Die zuständige Behörde wägt das öffentliche Interesse und jenes privater Beteiligter an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess ab;
- c) Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen anvertraut wurden oder die er wahrgenommen hat in seiner Stellung als Seelsorger, Arzt, Notar oder als deren Hilfsperson. Wird der Zeuge von der Pflicht zur Gemeinhaltung befreit, ist er zur Aussage verpflichtet, wenn nicht gemäss seiner gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse die Gemeinhaltung gebietet. Die Erklärung ist vor dem Richter mündlich abzugeben, nachdem dem Zeugen der Beweisgegenstand bekanntgegeben worden ist.
- <sup>2</sup> Die Anwälte und ihr Hilfspersonal haben ein absolutes Zeugnisverweigerungsrecht.

# Art. 187 Schweigepflicht

Bei anderen Berufen oder Funktionen, die mit einer Schweigepflicht verbunden sind oder ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, insbesondere für den Sozialarbeiter, den Vormund, Beirat oder Beistand sowie bei Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sen kann der Richter die Zeugenaussage erlassen, wenn Schutzmassnahmen nach Artikel 156 nicht ausreichen und wenn das Interesse des Zeugen an der Geheimhaltung dasjenige des Beweisführers an der Offenbarung überwiegt.

# Art. 188 Vorladung

- <sup>1</sup> Die Vorladung des Zeugen erfolgt durch den Richter. Er kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben und den Zeugen auffordern, bestimmte Urkunden oder Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen.
- <sup>2</sup> Auf die Folgen ungerechtfertigten Ausbleibens oder unberechtigter Zeugnisverweigerung ist der Zeuge aufmerksam zu machen.

## Art. 189 Säumnisfolgen

<sup>1</sup> Der Zeuge, der ohne gültigen Grund trotz gehöriger Vorladung nicht erscheint, hat die dadurch verursachten Kosten und Entschädigungen zu tragen, wenn eine neue Einvernahme nur aus diesem Grund angeordnet werden muss. Überdies kann er mit einer Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken bestraft und, nach ergangener Androhung, polizeilich vorgeführt werden.

<sup>2</sup> Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, kann er nach erfolgter Andro-

hung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

# Art. 190 Durchführung der Einvernahme

- <sup>1</sup> Zeugen, die im Kanton wohnen, sollen vor dem Richter, bei welchem die Streitsache hängig ist, einvernommen werden. Bei ausserkantonalem Wohnsitz können Zeugen vom Richter ihres Wohnortes verhört werden.
- <sup>2</sup> Wird zur Einvernahme die Vermittlung des Richters am Wohnsitz des Zeugen ausserhalb des Kantons erforderlich, müssen die Tatsachen, über die der Zeuge zu befragen ist, im Rechtshilfegesuch genau angegeben sein. Das Fragerecht der Parteien ist auch bei Rechtshilfeeinvernahmen gewährleistet.
- <sup>3</sup> Jeder Zeuge wird einzeln in Anwesenheit der Parteien einvernommen. Er antwortet ohne sich irgendwelcher Aufzeichnungen zu bedienen, ausser bei Ermächtigung durch den Richter.
- <sup>4</sup> Der Zeuge, welcher nicht ohne vorgängige Abklärungen antworten kann, wird wieder vorgeladen, ausser wenn er sich verpflichtet, dem Richter eine Ergänzungsaussage schriftlich zukommen zu lassen, welche als Zeugenaussage gilt. Eine Partei kann jedoch die erneute Vorladung bei Erhalt der schriftlichen Aussage verlangen.
- <sup>5</sup> Wenn es die Natur der Sache erfordert, kann der Richter dem Zeugen vor der Einvernahme den ganzen oder teilweisen Fragebogen unterbreiten.

# **Art. 191** Verhinderung

Ist ein Zeuge aus hinreichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, kann er an seinem Aufenthaltsort oder in seiner Wohnung einvernommen werden.

## Art. 192 Formelle Erfordernisse

- <sup>1</sup> Jeder Zeuge hat den Eid zu leisten oder feierlich zu versprechen, die Wahrheit zu sagen.
- <sup>2</sup> Bevor der Richter den Zeugen befragt, macht er ihn auf die Pflicht aufmerksam, nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen und nichts zu verheimlichen, was ihm bekannt ist. Er informiert ihn über sein eventuelles Recht zur Zeugenverweigerung und verweist ihn auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses. Diese doppelte Warnung ist im Protokoll zu vermerken.
- <sup>3</sup> Dem zu vereidigenden Zeugen spricht der Richter folgende Worte vor: "Sie schwören beim Namen Gottes, die ganze Wahrheit zu sagen." Der Zeuge erhebt stehend die rechte Hand und spricht: "Ich schwöre es."
- <sup>4</sup> Dem Zeugen, der das feierliche Versprechen zu leisten hat, spricht der Richter folgende Worte vor: "Sie versprechen auf Ihr Gewissen, die ganze Wahrheit zu sagen." Der Zeuge antwortet stehend: "Ich verspreche es."
- <sup>5</sup> Der Eid und das feierliche Versprechen dürfen von Personen nicht verlangt werden:
- a) welche die Aussage verweigern können;
- b) die das sechzehnte Altersjahr nicht erfüllt haben;
- c) die nicht voll urteilsfähig sind.
- <sup>6</sup>In der Regel leistet der Zeuge den Eid bei seiner ersten Einvernahme. Wird

der beeidete Zeuge im gleichen Verfahren erneut verhört, braucht er keinen neuen Eid zu leisten, wenn er unter dem bereits geleisteten Eid auszusagen erklärt.

## **Art. 193** Gegenstand der Einvernahme

Der Zeuge wird einvernommen über:

- a) seine Identität, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort;
- b) seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die einen Einfluss auf seine Glaubwürdigkeit ausüben können;
- c) seine Wahrnehmungen zur Sache; wenn er über spezielle Kenntnisse verfügt, kann er auch als Sachverständiger befragt werden.

# Art. 194 Fragerecht und Konfrontation

- <sup>1</sup> Die Parteien sind befugt, Ergänzungs- und Erläuterungsfragen stellen zu lassen. Der Richter kann dem Zeugen von sich aus solche Zusatzfragen stellen
- <sup>2</sup> Wenn sich Widersprüche ergeben, kann der Zeuge den Parteien und anderen Zeugen gegenüberge stellt oder von neuem einvernommen werden.

#### Art. 195 Schriftliche Auskünfte

Das Gericht kann von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen. Es befindet nach freiem Ermessen, ob sie zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

#### **Art. 196** Protokoll

Die Aussagen des Zeugen werden diktiert, im Protokoll festgehalten und ihm vorgelesen oder zum Lesen unterbreitet. Allfällige Änderungen oder Präzisierungen sind auf Begehren des Zeugen vorzunehmen, der dann die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich zu bestätigen hat.

#### 5. Parteiverhör

#### Art. 197 Grundsatz

Zur Feststellung erheblicher Tatsachen kann der Richter auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die persönliche Befragung der Parteien anordnen. Sie dürfen zu diesem Zweck bei der Sitzung einen Fragebogen einreichen.

## Art. 198 Wahrheitspflicht

Vor der Beweisaussage wird die Partei zur Wahrheit ermahnt und auf die Straffolgen einer falschen Beweisaussage vor Gericht aufmerksam gemacht. Diese doppelte Warnung ist im Protokoll zu vermerken.

## **Art. 199** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Anstelle der handlungsunfähigen Partei wird der gesetzliche Vertreter befragt. Ist jedoch der Handlungs unfähige urteilsfähig und bezieht sich die Einvernahme auf seine eigene Handlung, Unterlassung oder Wahrnehmung, muss

er selbst einvernommen werden.

<sup>2</sup> Ist die Partei eine juristische Person, bestimmt der Richter, wer als Organ, oder bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, wer als Gesellschafter zu befragen ist.

<sup>3</sup> Wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, kann die im Sinne von Artikel 140 Absatz 2 bezeichnete Person als Partei befragt werden.

<sup>4</sup> Ist eine Konkursmasse Partei, können Personen, die mit der Konkursverwaltung betraut sind, oder der Gemeinschuldner einvernommen werden.

# Art. 200 Verhör auf rogatorischem Weg

Eine Partei, die nicht im Kanton wohnhaft ist, kann vom Richter ihres Wohnsitzes verhört werden. Der Fragebogen ist dem Rechtshilfebegehren beizulegen und der Gegenpartei soll von der Verhandlung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, damit sie daran teilnehmen kann.

# Art. 201 Verhinderung

Ist eine Partei aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, kann sie an ihrem Aufenthaltsort oder in ihrer Wohnung befragt werden.

# Art. 202 Säumnisfolgen

<sup>1</sup> Bleibt eine Partei ohne zureichenden Grund aus, obschon sie zur Parteibefragung vorschriftsgemäss vorgeladen wurde, oder verweigert sie die Aussage, so würdigt der Richter dieses Verhalten nach freiem Ermessen. Die von der Gegenpartei vorgebrachten Behauptungen, zu denen die vorgeladene Partei jede Aussage verweigert, können für den Richter als erwiesen gelten.

<sup>2</sup> Zudem verurteilt er sie in die verursachten Kosten und zu einer Entschädigung an die Gegenpartei, wenn nur aus diesem Grund eine neue Sitzung angeordnet werden muss.

# Art. 203 Form der Befragung

<sup>1</sup> Die Befragung erfolgt mündlich. Die Fragen werden durch den Richter gestellt. Der Befragte darf nur mit Bewilligung des Richters schriftliche Unterlagen benutzen.

<sup>2</sup> Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien Ergänzungsfragen stellen.

## Art. 204 Protokoll

Die gestellten Fragen und deren Beantwortung sind, wie allfällige Änderungen und Zusätze, zu protokollieren und vom Befragten nach Anhörung zu unterschreiben. Verweigert eine Partei die Unterschrift, so wird der Weigerungsgrund vermerkt.

# Anhörung eines Minderjährigen in einer ihn berührenden familienrechtlichen Angelegenheit

## Art. 204a1

- <sup>1</sup> Der Richter beurteilt nach freiem Ermessen von Amtes wegen oder auf Gesuch eines Elternteils oder des Kindes, inwieweit ein Minderjähriger die Fähigkeit hat, in einer ihn berührenden familienrechtlichen Angelegenheit angehört zu werden. Der Entscheid des Richters kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.
- <sup>2</sup> Der Richter hört den Minderjährigen informell an; er kann einen Spezialisten damit beauftragen und von diesem die Zustellung entweder eines Protokolls oder einer Zusammenfassung der Unterhaltung verlangen. In der Regel wird der Minderjährige in Abwesenheit der Parteien und ihrer Anwälte angehört, ausser bei gegenteiligem begründeten Entscheid des Richters und sofern sich der Minderjährige nicht widersetzt.
- <sup>3</sup> Der Minderjährige wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass er sich weigern kann zu antworten und dass er sich der Erstellung eines Protokolls über seine Aussage widersetzen kann. Diesfalls erstellt der Richter für die Akten eine Zusammenfassung der Unterhaltung und gibt dem Minderjährigen Kenntnis davon.
- <sup>4</sup> Der Minderjährige kann weder einen Eid leisten noch ein feierliches Versprechen abgeben, die Wahrheit zu sagen.

# 4. Kapitel: Schlussverhandlung und Urteil

# Art. 205 A. Schlussverhandlung:

- 1. Abschluss der Untersuchung und Verhandlung
- <sup>1</sup> Der Richter beschliesst den Abschluss der Untersuchung und lädt die Parteien zur Schlussverhandlung vor, sofern der Handel in seiner Zuständigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, überweist er die Akten zwecks Schlussverhandlung und Urteil an das Kantonsgericht.
- <sup>2</sup> Die Parteien können vor und bei der Schlussverhandlung ihre begründeten Begehren einreichen. Im gegenseitigen Einverständnis können die Parteien auf die Plädoyers verzichten und an deren Stelle eine Schlussdenkschrift, innert der vom Richter anzusetzenden Verfallfrist, einreichen. Diese Rechtschriften werden nach Ablauf der Frist gleichzeitig zugestellt.
- <sup>3</sup> Jeder Partei wird bei der mündlichen Schlussverhandlung zwei Mal das Wort erteilt. Der Richter oder Präsident des Gerichtshofes kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, die Dauer der Plädoyers zeitlich beschränken oder für bestimmte Präzisierungen einen zusätzlichen Redekehr gewähren.

# Art. 206<sup>4</sup> 2. Ergänzung der Instruktion durch das Kantonsgericht

Wenn Artikel 145 Absatz 2 vor Kantonsgericht angewendet werden muss, wird die Ergänzung der Instruktion wie folgt vorgenommen:

- a) durch den Kantonsrichter, der als Einzelrichter handelt;
- b) durch den delegierten Richter, wenn der Fall von einem Gerichtshof behandelt wird.

#### Art. 207 3. Zwischenentscheid

Die mit der Sache befasste Gerichtsbehörde entscheidet über alle bei der Schlussverhandlung aufge worfenen Zwischenfragen in der von ihr festgesetzten Form.

#### Art. 208 4. Protokoll

Über die Schlussverhandlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere zu enthalten hat:

- a) die Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung sowie die Benennung des Gerichtes, seiner Mitglieder und gegebenenfalls des Gerichtsschreibers;
- b) die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, mit Angabe, ob sie bei der Verhandlung mit gewirkt haben;
- c) Parteianträge, Erklärungen der Parteien über Verjährung, Rückzug oder Anerkennung der Klage oder Widerklage und allfällige Vergleiche;
- d) Anträge zum Beweisverfahren und Bezeichnung der bei den Schlussverhandlungen erhobenen Beweise;
- e) jede weitere Feststellung über den Gang der Verhandlungen, die einen Einfluss auf das Urteil haben kann;
- f) alle Zwischenentscheide;
- g) den eventuellen Verzicht auf die mündliche Eröffnung des Judikatums.

## **Art. 209** B. Urteil: 1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Sobald die Hauptverhandlung geschlossen und der Prozess spruchreif ist, fällt der Richter das Urteil.
- <sup>2</sup> Die Urteilsverhandlungen eines Gerichtshofs sind nicht öffentlich.
- <sup>3</sup> Das Urteilsdispositiv ist den Parteien mündlich und öffentlich während der Verhandlung bekanntzuge ben, sofern sie darauf nicht verzichten.

#### Art. 210 2. Vor- und Teilurteil in der Sache

- <sup>1</sup> Im Interesse der Prozessökonomie kann der Richter in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen oder auf Antrag einer der Parteien ein Vorurteil fällen über Fragen der Verjährung, Verwirkung, Legitimation und andere Elemente, die den Prozess erledigen können. Wenn die Streitsache nicht in seiner Kompetenz liegt, übermittelt er die Akten von Amtes wegen an die zuständige Gerichtsbehörde.
- <sup>2</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann ein Teilurteil über gewisse eingeklagte Begehren ergehen.

# **Art. 211**<sup>1</sup> 3. Judikatum

- <sup>1</sup>Das Judikatum ist spätestens innert 30 Tagen nach der Verhandlung zuzustellen.
- <sup>2</sup> Diese Ausfertigung enthält die Bezeichnung des Gerichtes, den Namen des Richters oder der Mitglieder des Gerichtshofes, die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, den Urteilsspruch, die Angabe von Ort und Datum der Urteilsfällung sowie die Unterschrift des vorsitzenden Richters und gegebenenfalls des Gerichtsschreibers.
- <sup>3</sup> Das Judikatum macht die Parteien auf die Folgen von Artikel 212 aufmerk-

sam. In einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren oder einem Verfahren zur Abänderung eines solchen Urteils werden dem Beistand des Kindes jene Punkte des Judikatums betreffend die Zuteilung der elterlichen Sorge, den persönlichen Verkehr und die Kindesschutzmassnahmen zugestellt.

# **Art. 212** 4. Begründung und Verzicht

<sup>1</sup> In den Fällen, in denen die Berufung ans Bundesgericht nicht möglich ist, erwächst das Judikatum 30 Tage nach Zustellung in Rechtskraft, wenn innert dieser Frist keine der Parteien schriftlich ein ausgefertigtes Urteil verlangt.

<sup>2</sup> Bei Entscheiden, die mit Berufung an das Bundesgericht anfechtbar sind und sich auf Rechte beziehen, über welche die Parteien frei verfügen dürfen, kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteilsdispositivs mittels übereinstimmendem Schreiben auf die Motive und Begründung sowie auf die Berufung an das Bundesgericht verzichtet werden. In solchen Fällen wird das Urteil mit der Unterzeichnung der beidseitigen Verzichtserklärung vollstreckbar.

## **Art. 213**<sup>1</sup> 5. Inhalt des Urteils

- <sup>1</sup>Das motivierte Urteil muss enthalten:
- a) die Angabe von Ort und Zeit der Urteilsausfällung, die Bezeichnung des Gerichtes sowie die Namen der Richter und gegebenenfalls des Schreibers, welche mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
- c) die Begehren der Parteien und den Sachverhalt;
- d) die Erwägungen;
- e) den Urteilsspruch in Verbindung mit dem Kostenentscheid (Dispositiv);
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Richters und gegebenenfalls des Gerichtsschreibers
- <sup>2</sup> Die Unterlassung der einen oder anderen dieser Formalitäten muss von Amtes wegen oder auf Antrag berichtigt werden. Die spätere Zustellung eines berichtigten Urteils bewirkt für die Partei, welcher kein Nachteil erwächst, keine neue Rechtsmittelfrist gegenüber den im Urteil abgeänderten Punkten.
- <sup>3</sup> Das ausgefertigte Urteil soll den Parteien innert 60 Tagen nach dem Datum der Schlussverhandlung oder nach dem Einverlangen der Begründung zugestellt werden. Dieselbe Zustellung erfolgt im gleichen Rahmen wie beim Judikatum an den Beistand des Kindes in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren oder einem Verfahren auf Abänderung eines solchen Urteils.
- <sup>4</sup> Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen muss im Urteilsdispositiv aufgeführt sein oder wenn diese umfangreich ist, in einem getrennten Dokument als Beilage zum Urteil, auf welches das Dispositiv ausdrücklich verweist; es wird vom Richter unterzeichnet.

# 5. Kapitel: Rechtsmittel

## 1. Berufung

## Art. 214<sup>1</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> End-, Vor- oder Teilurteile, die in erster Instanz vom Bezirksrichter ausgefällt sind, können mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Mit Berufung können alle Fehler der Instruktion, der Schlussverhandlung und des Urteils angefochten werden, mit Ausnahme jener Mängel, die Gegenstand einer gesonderten Nichtigkeitsklage bilden können (Art. 40 Abs. 3, 65 Abs. 2, 69 Abs. 3, 70 Abs. 2, 101 Abs. 3, 134 Abs. 4, 146 Abs. 3, 162 Abs. 3, 204*a* Abs. 1 und 267 Abs. 2).

<sup>3</sup> Wegen Verurteilung zu den Kosten kann keine Berufung, wohl aber eine Anschlussberufung eingereicht werden.

# Art. 215 Aufschiebende Wirkung

Die Einreichung der Berufung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils im Rahmen der gestellten Begehren.

# Art. 216 Berufungsfrist

<sup>1</sup> Die Berufung ist, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht, unter Verfallsstrafe innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils bei der erstinstanzlichen Gerichtskanzlei schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Diese stellt der Gegenpartei unverzüglich eine Kopie der Berufungserklärung zu.

#### Art. 217 Form und Inhalt

<sup>1</sup> Die Berufungserklärung erfolgt durch Einreichung einer Denkschrift beim Schreibamt des Gerichtes, welches das angefochtene Urteil gefällt hat, in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausgenommen bei gemeinsamer Vertretung.

<sup>2</sup> Diese Denkschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Angabe, in welchem Umfang die Anfechtung erfolgt, enthalten sowie die Rechtsgrundsätze, auf welche sie sich stützt, aufführen.

# **Art. 218** Überweisung an die Berufungsinstanz

Innert 10 Tagen nach Eingang der Berufungsdenkschrift stellt die Gerichtskanzlei der Berufungsinstanz sämtliche Prozessakten und eine Kopie der Berufungsdenkschrift zu.

# **Art. 219** Geldhinterlage

<sup>1</sup> Nach Erhalt der Akten setzt das Kantonsgericht die Höhe des Kostenvorschusses, welcher innert 30 Tægen bei der Kanzlei des Kantonsgerichts zu hinterlegen ist, fest. Dies gilt auch für die Anschlussberufung.

<sup>2</sup> Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine zweite Frist von 10 Tagen unter Verfallstrafe angesetzt.

## **Art. 220** Anschlussberufung

<sup>1</sup> Nebst ihrem Recht, Berufung im Sinne von Artikel 214 einzureichen, kann sich die Gegenpartei innert der Frist von 10 Tagen seit Mitteilung der Berufungsdenkschrift der Hauptberufung anschliessen, indem sie beim Schreibamt des Kantonsgerichtes eine entsprechende Denkschrift hinterlegt. Die Vorschriften über die Berufung gelten auch für die Anschlussberufung.

<sup>2</sup> Wird die Hauptberufung zurückgezogen oder darauf nicht eingetreten, so

fällt die Anschlussberufung dahin.

# Art. 221 Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Berufung

Ist die Berufung unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die Berufungsinstanz ohne Verhandlung oder Schriftenwechsel.

## Art. 222 Neue Beweismittel

- <sup>1</sup> Im Berufungsverfahren sind neue Beweismittel zulässig:
- a) wenn sie erheblich und zur wahrheitsgetreuen Feststellung des Tatbestandes notwendig sind;
- b) in jenen Fällen, in denen die Beweisergänzung in einem Revisionsverfahren zulässig wäre.
- <sup>2</sup> Diese Beweismittel sind unter Verfallsstrafe in der Berufungserklärung anzugeben.
- <sup>3</sup> Innert der Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Berufungserklärung kann die Gegenpartei ihre Beweiseinreden geltend machen oder eine Beweisergänzung beantragen.

# Art. 223 Beweisergänzung

Erachtet es das Kantonsgericht als nötig, kann es von Amtes wegen eine Beweisergänzung anordnen.

# Art. 223bis<sup>1</sup> Nova bei Berufung gegen ein Scheidungs- oder Trennungsurteil

Bei Berufung gegen ein Scheidungs- und Trennungsurteil werden neue Tatsachen und Beweismittel sowie neue Rechtsbegehren unter den in Artikel 138 ZGB vorgesehenen Bedingungen innert der Frist, welche der Richter bei der Vorladung der Parteien zur Schlussverhandlung ansetzt, zugelassen (Art. 224 Abs. 1).

# Art. 224 Berufungsverhandlung

- <sup>1</sup> Die Parteien werden in der Regel zu mündlichen Berufungsverhandlungen mit Replik und Duplik vorge laden.
- <sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann aber statt dessen von Amtes wegen oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien auf mündliche Verhandlungen verzichten und einen Schriftenwechsel anordnen.
- <sup>3</sup> Für die Beratung und die Mitteilung des Urteils ist Artikel 209 sinngemäss anwendbar.

# Art. 225 Überprüfungsbefugnis

- <sup>1</sup> Das Kantonsgericht überprüft Verfahren und Urteil der ersten Instanz im Rahmen der Berufungsanträge und fällt ein neues Urteil.
- <sup>2</sup> Es kann statt dessen ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil aufheben und den Handel an die erste Instanz im Sinne der Erwägungen zurückverweisen.

# 2. Nichtigkeitsklage

## Art. 226 Anfechtbare Urteile und Entscheide

- <sup>1</sup> Eine Nichtigkeitsklage kann eingereicht werden gegen Endurteile und gegen Vor- oder Teilurteile, die mit Berufung nicht anfechtbar sind.
- <sup>2</sup> Auch die Zwischenentscheide können mit Nichtigkeitsklage angefochten werden:
- a) wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;
- b) in den anderen Fällen, sofern diese Entscheide einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.
- <sup>3</sup> Jede Verfahrensbusse, welche in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgesprochen wird, ist mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

#### Art. 227 Rekursfrist

<sup>1</sup> Die Nichtigkeitsklage ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteils oder Entscheids bei der Kassationsbehörde einzureichen.

## **Art. 227**bis<sup>4</sup> Kassationsbehörde

Wenn das Kantonsgericht die Kassationsbehörde ist, kann ein Einzelrichter in der Sache entscheiden.

# Art. 228<sup>3</sup> Rüge und Kognitionsbefugnis

- <sup>1</sup> Die Kassationsbehörde hat volle Kognitionsbefugnis, wenn die Verletzung eines verfahrensrechtlichen Grundsatzes gerügt wird und in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- <sup>2</sup>Im übrigen kann der Beschwerdeführer nur eine willkürliche tatsächliche Feststellung sowie eine Verletzung klaren materiellen Rechts rügen.
- <sup>3</sup> Der Richter prüft nur die in der Nichtigkeitsklage hinreichend substanzierten Anfechtungsgründe.

# Art. 229 Nichtigkeitsklage

- <sup>1</sup> Die Nichtigkeitsklage wird eingereicht durch eine Denkschrift beim Schreibamt der Kassationsbehörde, in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausser bei ge meinsamer Vertretung.
- <sup>2</sup> Neben der Bezeichnung des angefochtenen Urteils muss die Nichtigkeitsklage, damit darauf eingetreten werden kann, enthalten:
- a) die Rechtsbegehren:
- b) die Darlegung, welche Verfahrensvorschriften verletzt sind und die Präzisierung, worin die Verletzung besteht oder
- c) die klare und präzise Begründung der Willkür in bezug auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Rechtsanwendung.
- <sup>3</sup> Neue Tatsachen oder Rechtssätze können zur Begründung der Nichtigkeitsklage wegen Willkür nicht mehr angerufen werden.

## Art. 230 Geldhinterlage

<sup>1</sup> Nach Erhalt der Nichtigkeitsklage setzt die Kassationsbehörde die Höhe des

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Rekursfrist gegen Zwischenentscheide beträgt 10 Tage.

Kostenvorschusses, welcher innert 30 Tagen bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen ist, fest.

<sup>2</sup> Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine zweite Frist von 10 Tagen unter Verfallstrafe angesetzt.

# Art. 231<sup>3</sup> Suspensiveffekt

- <sup>1</sup> Die Nichtigkeitsklage hat aufschiebende Wirkung, wenn sich die Klage gegen ein Gestaltungsurteil richtet
- <sup>2</sup> In den anderen Fällen hemmt die Nichtigkeitsklage die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils oder Entscheids nicht, sofern der Richter auf Ersuchen einer Partei keine Suspensivwirkung gewährt. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Richter kann nach Eingang der Beschwerdeschrift auf Ersuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen sicherzustellen.
- <sup>4</sup>Die Kassationsbehörde kann jederzeit vom Richter, der den angefochtenen Entscheid gefällt hat, einen schriftlichen Bericht anfordern.

# **Art. 232** Behandlung der Nichtigkeitsklage

- <sup>1</sup> Ist die Nichtigkeitsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird ohne Schriftenwechsel ent schieden.
- <sup>2</sup> Die Kassationsbehörde stellt die Nichtigkeitsklage der Behörde, welche das angefochtene Urteil erlassen hat, der Gegenpartei sowie anderen möglicherweise Interessierten zu und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Beantwortung und zur Einsendung der Akten.
- <sup>3</sup> Sind die wirklichen Entscheidungsgründe erst in der Vernehmlassung der Behörde enthalten, kann dem Nichtigkeitskläger eine Frist zur Ergänzung der Nichtigkeitsklage angesetzt werden. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt.

#### Art. 233 Neue Beweise

Unter Vorbehalt von Artikel 229 Absatz 3 kann die Kassationsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag die Durchführung neuer Beweise anordnen.

## **Art. 234** Gutheissung

- <sup>1</sup> Ist die Nichtigkeitsklage begründet, hebt die Kassationsbehörde das angefochtene Urteil auf. Sie kann einen neuen Entscheid in der Sache selbst fällen, wenn diese spruchreif ist. Andernfalls wird der Handel nach Aufhebung des Urteils zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- <sup>2</sup> Diese ist an die Entscheidungsgründe und Erwägungen der Kassationsbehörde gebunden.

#### Art. 235 Kosten

<sup>1</sup> Wird die Nichtigkeitsklage gutgeheissen, trägt der Beklagte in der Regel die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung an den Beschwerdeführer.

<sup>2</sup> Die Kosten sind dem Fiskus aufzuerlegen, wenn die Nichtigkeitsklage gutgeheissen wurde, der Beklage aber hierzu keine Stellung genommen und zum Nichtigkeitsgrund nichts beigetragen hat.

## 3. Revision

# Art. 2361 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Revision kann verlangen, wer nach Fällung des rechtskräftigen Endurteils neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig beibringen konnte.

<sup>2</sup> Die Revision ist auch zulässig, wenn durch ein Strafurteil festgestellt ist, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den ergangenen Entscheid eingewirkt wurde. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

<sup>3</sup> Gegen einen Endentscheid, der auf Grund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich ergangen ist, kann zudem Revision verlangen, wer nachweist, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist.

<sup>4</sup> Die Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann die Revision des Scheidungsurteils betreffend die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung verlangen, wenn der Richter die Vereinbarung der Ehegatten in diesem Punkt genehmigte ohne vorgängig eine Bestätigung bei der Pensionskasse einzuholen.

# Art. 237 Aufschiebende Wirkung

Das Revisionsbegehren beseitigt die formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Der Richter kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung und auf Begehren des Gesuchstellers, die aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

## Art. 238 Fristen und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes beim Richter zu stellen, welcher in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat, in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausser bei gemeinsamer Vertretung.

<sup>2</sup> Fünf Jahre nachdem das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, kann um die Revision nur noch im Falle der Einwirkung von Verbrechen oder Vergehen nachgesucht werden.

#### Art. 239 Form

Das Revisionsgesuch ist:

- a) schriftlich einzureichen;
- b) es muss die genaue Bezeichnung des angefochtenen Endentscheids, die bestimmten Anträge und die Revisionsgründe enthalten, unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
- c) es muss nachweisen, dass die Frist eingehalten wurde.

# Art. 240 Beantwortung

- <sup>1</sup> Erweist sich das Revisionsgesuch als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird ohne Schriftenwechsel entschieden.
- <sup>2</sup> Andernfalls gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung innert der festgesetzten Frist.

# **Art. 241**<sup>4</sup> Entscheid über die Zulässigkeit

- <sup>1</sup> Hängt die Zulässigkeit von der Feststellung von Tatsachen ab, wird zur Beweisaufnahme geschritten. Wird das Gesuch bei einem Kollegialgericht eingereicht, führt ein delegierter Richter die Instruktion durch.
- <sup>2</sup> Die mit der Sache befasste Behörde lädt alsdann die Parteien zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Revision vor.

# Art. 242 Entscheid in der Hauptsache

- <sup>1</sup> Erweist sich das Revisionsgesuch als begründet, hebt der Richter den angefochtenen Entscheid je nach den Begehren ganz oder teilweise auf und erkennt im gleichen Urteil über die Hauptsache, insofern das Hauptverfahren keine Ergänzungen erfordert.
- <sup>2</sup> Wenn das Hauptverfahren eine Ergänzung erfordert, welche von der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt wird, erfolgt der Entscheid nach einer neuen mündlichen Verhandlung oder der Hinterlegung einer Denkschrift.

#### Art. 243 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Die Entscheide über ein Revisionsbegehren sind mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.
- <sup>2</sup> Das Urteil in der Sache kann mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden

# 4. Erläuterung und Berichtigung

## Art. 244 Grundsätze

- <sup>1</sup> Wenn ein Entscheid unvollständig, unklar, widersprüchlich ist oder formelle Fehler enthält, kann beim Richter, der den Entscheid erlassen hat, um dessen Erläuterung oder Berichtigung nachgesucht werden.
- <sup>2</sup> Der Richter kann von Amtes wegen ein Versehen berichtigen.

#### Art. 245 Gesuch

Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden, in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausser bei gemeinsamer Vertretung; es muss kurz und genau angeben, iber welche Punkte und in welchem Sinne die Erläuterung oder Berichtigung verlangt wird.

#### Art. 246 Verfahren

<sup>1</sup> Ausser wenn es offensichtlich unzulässig oder schlecht begründet ist, wird das Gesuch der Gegenpartei zur Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Das Gesuch unterbricht die Rechtsmittelfristen nicht.

<sup>2</sup> Der Richter kann auf Ersuchen den Vollzug des Entscheids aufschieben und vorsorgliche Massnahmen anordnen.

#### Art. 247 Entscheid

- <sup>1</sup> Der Richter trifft seinen Entscheid in der Regel ohne mündliche Parteiverhandlung.
- <sup>2</sup> Er entscheidet zuerst über die Zulässigkeit des Gesuches. Gegen einen abweisenden Entscheid des Richters ist die Nichtigkeitsklage zulässig.
- <sup>3</sup> Wird die Zulässigkeit bejaht, erläutert der Richter das Urteil oder berichtigt es, ohne den Entscheid in der Sache selbst zu ändern.
- <sup>4</sup> Schreibfehler, offensichtliche Rechnungsirrtümer und ungenaue Bezeichnungen der Parteien werden von Amtes wegen berichtigt.
- <sup>5</sup> Wenn Beschwerde erhoben wurde, gewährt der Richter dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen, um seine Schrift hinsichtlich des geänderten Urteils zu ergänzen.

## 5. Beschwerde

# Art. 248 Zulassung und Zuständigkeit

Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ist zulässig wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und anderer Verletzung von Amtspflichten durch einen Richter oder Gerichtsschreiber.

#### Art. 249 Fristen

Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine Handlung, ist sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung einzureichen. In anderen Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse besteht.

#### Art. 250 Form und Verfahren

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen in einem Exemplar für den Richter und so vielen Doppeln als Interessierte vorhanden sind, ausser bei gemeinsamer Vertretung und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- <sup>2</sup> Wenn die Beschwerde sich nicht sofort als unzulässig oder unbegründet erweist, wird sie dem betroffenen Richter oder Gerichtsschreiber zur Vernehmlassung innert 10 Tagen zugestellt und nötigenfalls weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung innert derselben Frist.
- <sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde erhebt von Amtes wegen die erforderlichen Beweise und ordnet, wenn nötig, vorsorgliche Massnahmen an.

#### Art. 251 Erlass der Aufsichtsbehörde

- <sup>1</sup> Erweist sich die Beschwerde als begründet, ordnet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen an.
- <sup>2</sup> Der fehlbare Richter oder Schreiber wird überdies in die Kosten und Entschädigungen sowie die durch vorsorgliche Massnahmen verursachten Kosten verfällt.
- <sup>3</sup> Das Disziplinarverfahren gegen den fehlbaren Richter oder Schreiber wird durch das Gesetz über die Gerichtsbehörden geregelt.

# 6. Kapitel: Kosten, Entschädigung, Sicherheitsleistungen

# 1. Kosten und Entschädigung

# Art. 252 Grundsatz der Kostenverteilung

<sup>1</sup> Die Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden sie verhältnismässig verteilt.

<sup>2</sup> Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder wenn dem Kläger die genaue Bezifferung seines Anspruches nicht zumutbar war und seine Klage grundsätzlich gutgeheissen wurde.

# Art. 253 Streitgenossen

<sup>1</sup> Bei Streitgenossenschaft bestimmt der Richter den jedem Streitgenossen anfallenden Kostenanteil. Er kann anordnen, dass ein Streitgenosse für den Anteil des anderen ganz oder teilweise subsidiär oder solidarisch mithaftet.

<sup>2</sup> Unterbleibt eine Aufteilung auf die Streitgenossen, haben sie die ihnen auferlegten Kosten und Entschädigungen zu gleichen Teilen zu tragen, soweit nicht das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis eine Solidarhaftung begründet

# Art. 254 Unnötige Kosten

Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, insbesondere infolge Nichterscheinens, werden ihr diese ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt.

# **Art. 255** Zeugen und Dritte

Zeugen oder anderen Dritten können durch Entscheid des Richters die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.

## Art. 256 Gegenstandslosigkeit und Vergleich

<sup>1</sup> Wenn der Prozess gegenstandslos wird oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, so fällt der Richter aufgrund der Akten und ohne zusätzliche Untersuchung einen endgültigen Entscheid über die Kosten.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt beim Vergleich, ausser wenn die Parteien eine besondere Vereinbarung über die Kosten abgeschlossen haben.

<sup>3</sup> Vereinbarungen der Parteien über die Tragung der Kosten sind im Falle der unentgeltlichen Rechtspflege für den Richter nicht verbindlich.

## Art. 257 Kosten bei Eintritt in den Prozess

Der Erwerber des Streitgegenstandes, welcher in den Prozess eintritt, der Intervenient, der Beklagte oder Litisdenunziat, welcher die Fortsetzung des Prozesses übernimmt, und die ursprünglich betroffene Partei haften der Gegenpartei solidarisch für alle Kosten bis zum Endentscheid.

#### Art. 258 Kostenvorschuss

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zum Prozessbeginn bestimmt der Richter für jede Prozesshandlung die Höhe

des Kostenvorschusses aufgrund des Streitwertes und nach der Bedeutung der Sache.

<sup>2</sup> Der Richter kann die ratenweise Bezahlung bewilligen. Diese muss in der Frist erfolgen, die er unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs festlegt. Die letzte Zahlung hat spätestens vor der letzten Untersuchungshandlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> In der Folge können die Vorschüsse erhöht oder verringert werden.

# **Art. 259** Folgen bei Nichtleistung des Vorschusses

- <sup>1</sup>Leistet der Kläger oder Beklagte den verlangten Kostenvorschuss bei der Klageeröffnung oder der Gesuchseinreichung nicht, so bewirkt dies die Unzulässigkeit der Prozesshandlung.
- <sup>2</sup>Leistet in der Folge eine der Parteien den verlangten Kostenvorschuss nicht innert der Verfallsfrist, so führt dies zu einem Säumnisurteil oder bewirkt die Unzulässigkeit des Gesuches.
- <sup>3</sup> Unterlässt es eine Partei, den Kostenvorschuss für einen von ihr beantragten Prozessakt zu leisten, so unterbleibt derselbe.

# Art. 260 Parteientschädigung

- <sup>1</sup> Die Verurteilung zu den Kosten bewirkt ebenfalls die Verurteilung zur Parteientschädigung.
- <sup>2</sup> Die Parteientschädigungen werden pauschal gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen festgesetzt; dieses Spezialverfahren regelt ebenfalls das Verfahren.
- <sup>3</sup> Die gerichtlichen Honorare und Auslagen der Anwälte (Anwaltskosten) sind diesen direkt von der Partei geschuldet, die zu den Kosten verurteilt wurde.

#### Art. 261 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Wenn eine Partei eine Berufung in der Sache selbst einreicht, kann die Gegenpartei den Kostenentscheid mit Abschlussberufung anfechten.
  <sup>2</sup> In allen Fällen kann der Kostenentscheid, unter den im Gesetz betreffend den
- <sup>2</sup> In allen Fällen kann der Kostenentscheid, unter den im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vorgesehenen Bedingungen, mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.

# 2. Sicherheitsleistung

# Art. 262 Pflicht zur Sicherheitsleistung

- <sup>1</sup> Jeder Kläger hat, sofern dies verlangt wird, für die Kosten und Entschädigungen des Prozesses genügende Sicherheiten zu leisten.
- <sup>2</sup> Wenn der Beklagte Widerkläger ist, muss er auf Verlangen ebenfalls genügende Sicherheiten leisten.

#### Art. 263 Ausnahmen

Die Kostensicherung kann nicht verlangt werden:

- a) bei Klagen betreffend den Personenstand;
- b) bei Unterhaltsklagen;

c) bei Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

## Art. 264 Verfahren

- <sup>1</sup> Die Sicherheitsleistung kann auf Antrag in jedem Stadium des Verfahrens angeordnet werden.
- <sup>2</sup> Im Berufungsverfahren hat die Partei ihr Begehren jedoch mindestens 10 Tage vor den mündlichen Verhandlungen zu stellen.
- <sup>3</sup> Das Gesuch um Kostensicherheit suspendiert den Handel.

# Art. 265 Höhe und Art der Sicherheitsleistung

- <sup>1</sup> Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf Grund des Streitwertes und nach der Bedeutung des Prozesses für die angerufene Instanz festgesetzt. Sie kann nachträglich herabgesetzt oder erhöht werden.
- <sup>2</sup>Die Sicherheiten können geleistet werden:
- a) in Bargeld;
- b) durch Hinterlage solider Wertschriften;
- c) durch hinreichende Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft.
- <sup>3</sup> Der Garantievertrag muss einen Gerichtsstand im Kanton Wallis vorsehen, wenn die Bank oder Versicherung ihren Sitz nicht im Kanton hat.

# **Art. 266** Frist und Folgen der Nichtleistung

- <sup>1</sup> Der Richter bestimmt die Frist, innert welcher die Sicherheiten zu erbringen sind; im Falle der Unterlas sung setzt er eine zweite Verfallfrist an.
- <sup>2</sup>Leisten Kläger, Widerkläger oder der Beschwerdeführer die Sicherheiten nicht innert der zweiten Frist, bewirkt dies die Unzulässigkeit der Klage bzw. den Verfall des Beschwerderechts unter Kostenfolge.
- <sup>3</sup> Sind die angelaufenen Kosten streitig, entscheidet der Richter darüber im Verfahren für Zwischenstreitigkeiten.

#### Art. 267 Verfahren

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über Kostensicherheiten werden in einem Zwischenverfahren entschieden
- <sup>2</sup> Der Zwischenentscheid kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.

# 7. Kapitel: Klageanerkennung, Klageabstand, Vergleich, Klagerückzug

# Art. 268 Wirkungen

- <sup>1</sup> Der Abstand, die Anerkennung und der gerichtliche Vergleich kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich. Der Richter nimmt davon Akt in seinem Abschreibungsentscheid und befindet, wenn nötig, über die Kosten.
- <sup>2</sup> Bei aussergerichtlichem Vergleich, Klagerückzug und bei Gegenstandslosigkeit erfolgt die Erledigung des Prozesses durch den Abschreibungsbeschluss.
- <sup>3</sup> Der Klagerückzug bewirkt nur dann nicht die Rechtskraft des Urteils:

- a) wenn die Gegenpartei damit einverstanden ist;
- b) wenn er erfolgt, um die Einleitung bei einer aufgrund einer zwingenden Gesetzesvorschrift unzuständigen Behörde zu korrigieren.

# Art. 269 Kosten

<sup>1</sup> Die Partei, welche den Abstand oder die Anerkennung erklärt, hat grundsätzlich sämtliche Kosten zu tragen.

<sup>2</sup> Erfolgt diese Erklärung weniger als 5 Tage vor den mündlichen Schlussverhandlungen, hat sie die unnütz verursachten Kosten zu bezahlen. Sie hat der Gegenpartei ebenfalls die Entschädigung, beinhaltend die Hälfte des für das Plädoyer vorgesehenen Honorars oder das gesamte Honorar, wenn eine Schlussdenkschrift eingereicht wurde, zu bezahlen.

# Art. 270 Mitteilung des Vergleichs

<sup>1</sup> Die Parteien haben den aussergerichtlichen Vergleich unter Beilage eines Exemplars dem Richter unverzüglich mitzuteilen, ansonst sie solidarisch haftbar sind für alle Kosten, welche durch diese Unterlassung verursacht wurden.

<sup>2</sup>Ein aussergerichtlicher Vergleich wird einem gerichtlichen Urteil in der Sache nur dann gleichgestellt, wenn er auf Antrag beider Parteien vom Richter genehmigt wurde.

# 3. Titel: Spezialverfahren

# 1. Kapitel: Anerkennung und Vollstreckung des Urteils

# 1. Allgemeines

## Art. 271 Grundsatz

<sup>1</sup> Vollstreckbar sind rechtskräftige Urteile und Entscheide sowie Schiedssprüche.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung.

# 2. Zuständigkeiten

#### Art. 272 Urteile schweizerischer Gerichte

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde für die Vollstreckung eines auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautenden Entscheids wird durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und die kantonale Ausführungsgesetzgebung bestimmt.

<sup>2</sup> Der Bezirksrichter ist zuständig für die Vollstreckung aller anderen Entscheide schweizerischer Gerichte.

## Art. 273 Entscheide interner Schiedsgerichte

<sup>1</sup> Die durch ein internes Schiedsgericht angeordneten vorsorglichen Massnahmen werden durch den Bezirksrichter vollstreckt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Artikel 272 ist analog anwendbar auf die Anerkennung und die Vollstre-

ckung von Entscheiden der internen Schiedsgerichte.

# Art. 274 Ausländische Urteile oder schiedsgerichtliche Entscheide

Die für die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils oder schiedsgerichtlichen Entscheids zuständige Behörde ist der Bezirksrichter des Ortes, an dem die Vollstreckung zu erfolgen hat oder eine Betreibung einzuleiten ist.

#### 3. Verfahren

# Art. 275 Grundsatz

<sup>1</sup> Betrifft eine Vollstreckung die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Sicherheit, kommt das im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehene Verfahren zur Anwendung. In den anderen Fällen ist das summarische Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a) Die Bestimmungen des Konkordates über die Vollstreckung der Zivilurteile;
- b) für die Verfahrensvorschriften des Übereinkommens betreffend die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (Lugano-Übereinkommen), die Bestimmungen der kantonalen
- c) Aiusspieringergersättzeder Artikel 276 bis 281.

# Art. 276 Mit einer Bedingung verknüpfter Entscheid

<sup>1</sup> Macht der Entscheid die Pflichten der Parteien von einer Bedingung abhängig wird gleichzeitig entschieden, ob auch diese Voraussetzung der Vollstreckung erfüllt ist.

<sup>2</sup> Über die Einsprache eines Dritten, der behauptet, die Vollstreckung verletze seine Rechte, wird im summarischen Verfahren entschieden. Der Richter kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

# **Art. 277** Vollstreckungsmittel - Ordnungsbusse

<sup>1</sup> Eine Partei kann unter Androhung einer Ordnungsbusse bis höchstens 100 000 Franken oder einer Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

<sup>2</sup> Der Vollstreckungsrichter ist zuständig zur Anordnung dieser Busse. Die Zuständigkeit des Strafrichters für die Anwendung des Artikels 292 StGB bleibt vorbehalten.

## **Art. 278** Ersatzvornahmen und Zwangsvollzug

- <sup>1</sup> Verweigert eine Partei die Erfüllung, kann der Richter:
- a) Dritte damit beauftragen oder den Kläger zur Auftragserteilung auf Kosten des Pflichtigen ermächtigen;
- b) die Anwendung von Zwang gegen den Pflichtigen oder gegen Sachen anordnen, die sich in seinem Besitz befinden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Richter kann für Ersatzvornahmen oder für die Anwendung von Gewalt

die Polizei beanspruchen.

# **Art. 279** Zwangsvollzug: besondere Fälle

<sup>1</sup> Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, wird im Verweigerungsfall seine Erklärung durch richterlichen Entscheid ersetzt.

<sup>2</sup> Betrifft die Willenserklärung den Eintrag in einem öffentlichen Register, erteilt der Richter die Ermächtigung zum Eintrag.

<sup>3</sup> Wurde auf Teilung eines Gegenstandes oder auf Grenzfestlegung erkannt, bezeichnet der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen oder mehrere Sachverständige, unter deren Leitung im Beisein der Parteien und des Richters die Vollstreckung gemäss Inhalt des Urteils vorgenommen wird.

# Art. 280 Umwandlung in Schadensersatz

Führen weder Strafandrohung noch Ersatzvornahme oder Zwang zur Erfüllung der Pflicht, kann der Kläger einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

#### Art. 281 Kosten

<sup>1</sup> Alle Zwangsvollstreckungen können der Überweisung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei unterstellt werden.

<sup>2</sup> Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Kosten sowie diejenigen, die aus einer Intervention von, durch den Richter oder den Kläger, mit Ermächtigung des Richters, beauftragten Dritten herrühren, gehen zu Lasten des widerspenstigen Verpflichteten.

<sup>3</sup> Der Richter kann ebenfalls den Beklagten zur Leistung von Sicherheiten verurteilen.

## 2. Kapitel: Summarisches Verfahren

## **Art. 282** Anwendungsbereich und anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Das summarische Verfahren ist anwendbar:
- a) bei Ausweisung von Mieter oder Pächter;
- b) bei Besitzesschutzklagen (Art. 926 ff. ZGB);
- c) auf die Händel in der Zuständigkeit des Gemeinderichters;
- d) bei vorsorglichen Massnahmen;
- e) bei Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils oder Entscheids;
- f) in anderen Fällen, bei denen das Gesetz dieses Verfahren ausdrücklich vorsieht.
- <sup>2</sup> Die Verfahrensvorschriften des vorliegenden Gesetzes gelten sinngemäss für das summarische Verfahren, soweit nachfolgende Bestimmungen oder andere Gesetze nicht etwas anderes vorsehen.

# **Art. 283** Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup>Die Klage wird beim Richter schriftlich oder in dringenden Fällen ausnahmsweise mündlich rechtshängig gemacht. Das mündliche Begehren hat

der Richter unverzüglich zu Protokoll zu nehmen und unterzeichnen zu lassen. <sup>2</sup> Die Klage ist summarisch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen und muss klare Begehren enthalten. Sie nennt die vorgeschlagenen Beweismittel. Der Klage sind die Zeugenfragen beizulegen sowie alle anderen notwendigen Akten, welche sich im Besitze des Klägers befinden oder von diesem beschafft werden können.

<sup>3</sup> Die Klage und die Beilagen sind dem Richter, ausser bei gemeinsamer Vertretung, in so vielen Exemplaren zuzustellen als Parteien vorhanden sind.

# Art. 284 Vorladung zu den Verhandlungen

<sup>1</sup> Ist die Klage zulässig und der Kostenvorschuss bezahlt, wird innert kurzer Frist eine Verhandlung angeordnet oder dem Beklagten Gelegenheit zur schriftlichen Antwort gegeben.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der angerufene Richter von Amtes wegen oder auf Antrag, vor Anhören der Gegenpartei und ohne die Leistung des Kostenvorschusses abzuwarten, sofortige Massnahmen treffen. Erfolgen diese sofortigen Massnahmen während oder am Schluss einer Sitzung mündlich, sind sie den Parteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Artikel 115 Absatz 2 und 124.

#### Art. 285 Säumnis

<sup>1</sup> Die Säumnis tritt bei Nichtbefolgung einer einzigen Frist oder bei Nichtescheinen zur Verhandlung ein.

<sup>2</sup> Der Richter, welcher eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die Folgen bei Nichtbeachtung an.

## **Art. 286** Folgen des Nichterscheinens

<sup>1</sup> Bleibt der Kläger der Verhandlung fern, wird auf Grund der Akten entschieden. Die Sachdarstellung des Beklagten wird als richtig vermutet, soweit deren Unrichtigkeit nicht aus den Akten ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Bleibt der Beklagte ohne genügende Entschuldigung fern oder beantwortet er das Begehren nicht, wird die Sachdarstellung des Klägers als richtig vermutet, soweit deren Unrichtigkeit nicht aus den Akten ersichtlich ist.

<sup>3</sup> Erscheinen beide Parteien nicht, so wird auf die Klage nicht eingetreten, die Sache vom Geschäftsverzeichnis gestrichen und der Kläger zu den Kosten verurteilt.

<sup>4</sup> Gilt die Offizialmaxime, oder wenn die Anwesenheit der Parteien notwendig ist, so kann sie der Richter erneut vorladen unter Androhung der gesetzlichen Sanktionen.

#### **Art. 287** Beweismittel

<sup>1</sup> Der Richter führt die Untersuchung durch und entscheidet auf Grund von Urkunden, schriftlichen Auskünften, Augenscheinen und Beweisaussagen der Parteien. Soweit als möglich erfolgt die Beweiserhebung während der laufenden Sitzung. Soweit es die Natur und die Bedeutung des Entscheids zwingend verlangen und daraus keine erhebliche Verzögerung eintritt, kann der Richter andere Beweismittel anordnen oder berücksichtigen.

<sup>2</sup> Wenn der Richter endgültig über einen Anspruch entscheidet, muss der Entscheid nach Abschluss eines vollständigen Beweisverfahrens getroffen werden.

#### Art. 288 Entscheid oder Urteil

Der Entscheid oder das Urteil muss die in Artikel 213 aufgezählten Elemente enthalten.

# Art. 289<sup>3</sup> Rechtsmittel

Die im summarischen Verfahren ergangenen Urteile können mit Berufung oder mit Nichtigkeitsklage entsprechend den Artikeln 22 und 23 des vorliegenden Gesetzes angefochten werden.

# 3. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen

# Art. 290 Gegenstand

<sup>1</sup> Vorsorgliche Massnahmen können auf Gesuch einer Partei angeordnet werden, wenn diese sowohl die Tatsachen als auch die unmittelbar drohende Gefahr glaubhaft macht und die Intervention des Richters einen drohenden nicht wiedergutzumachenden Schaden beseitigen kann.

<sup>2</sup> Die Anordnung kann den Sachverhalt nur in dem zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Ausmass abändern.

# Art. 291 Sicherstellung

<sup>1</sup> Vorsorgliche Massnahmen, die dem Beklagten einen Schaden zufügen können, werden auf dessen Begehren von der Leistung einer angemessenen Scherheit abhängig gemacht.

<sup>2</sup> Der Richter kann von einer vorsorglichen Massnahme absehen oder die bereits getroffene Verfügung aufheben, wenn der Beklagte genügende Sicherheit leistet.

# Art. 292<sup>4</sup> Zuständigkeit

<sup>1</sup> Ist der Haupthandel hängig, befindet der prozessleitende Richter oder der Präsident des mit der Sache befassten Gerichtshofes über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen.

<sup>2</sup> Ist der Prozess nicht hängig, befindet der Gemeinde- oder Bezirksrichter des Interventionsortes, subsidiär der in der Sache zuständige Richter, über die vorsorglichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes oder der Schlichtungsstelle in Mietsachen und andere Zuständigkeitsvorschriften.

# Art. 293 Änderung, Aufhebung, Wegfall

<sup>1</sup> Vorsorgliche Massnahmen können aufgehoben oder geändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder wenn sich die Umstände geändert haben.

<sup>2</sup> Ist nach dem Erlass der vorsorglichen Massnahme eine gerichtliche Klage

nötig, wird dem Gesuchsteller eine Frist zur Einleitung des Verfahrens angesetzt mit der Androhung, dass sonst die Massnahme dahin fällt.

#### Art. 294 Rechtsmittel

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind mit Nichtigkeitsklage anfechtbar.

# Art. 295 Vollstreckung

- <sup>1</sup> Befolgt eine Partei die angedrohte Verfügung nicht, ordnet der Richter die sofort erforderlichen Massnahmen an.
- <sup>2</sup> Im übrigen sind die Artikel 271 ff. anwendbar.

#### **Art. 296** Schadenersatz

- <sup>1</sup> Wenn der Anspruch, für den die vorsorgliche Massnahme getroffen wurde, nicht bestand oder nicht fällig war, hat der Gesuchsteller den durch die Massnahme verursachten Schaden zu ersetzen. Der Richter kann die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden, wenn der Kläger beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Artikel 42 bis 44 OR finden sinngemässe Anwendung.
- <sup>2</sup> Der Schadenersatz verjährt in einem Jahr ab Rechtskraft des Entscheids über den der Massnahme zugrundeliegenden Anspruch bzw. ab unbenutztem Ablauf der dafür angesetzten Klagefrist.
- <sup>3</sup> Wurde Sicherheit geleistet, setzt der Richter für die Einleitung der Schadenersatzklage eine Frist an, mit der Androhung, dass sonst die Sicherheit freigegeben werde.

# 4. Kapitel: Verfahren bei Zwischenstreitigkeiten

## Art. 297 Vorgehen

- <sup>1</sup> Über Zwischenstreitigkeiten, die zwischen den Parteien selbst oder zwischen ihnen und Dritten entstehen, wird in der Sitzung verhandelt, bei welcher sie auftauchen.
- <sup>2</sup> Entsteht ein Zwischenstreit ausserhalb einer Sitzung, ordnet der Richter grundsätzlich einen Schriftenwechsel an. Er kann nötigenfalls die Parteien vorladen, um über den Zwischenstreit zu verhandeln.
- <sup>3</sup> Der Artikel 207 ist anwendbar, wenn die Einrede bei der Schlussverhandlung vorgebracht wird.

## **Art. 298** Frist zur Ausfällung des Entscheides

Der Richter muss den Zwischenentscheid innert 30 Tagen nach der Verhandlung oder nach Ende des Schriftenwechsels fällen.

## Art. 299 Spezielle Fälle

- <sup>1</sup> Ungereimtheiten, die ohne jeglichen Einfluss auf das Urteil sind, oder welche eine Partei hingenommen hatte, ohne dieselben zu rügen, können nicht Gegenstand eines Zwischenstreites bilden.
- <sup>2</sup> Alle Zwischenfragen sind ab Kenntnis der Tatsachen, welche hierzu Anlass

geben, unter Verfallstrafe innert 10 Tagen vorzubringen.

# 5. Kapitel: Beschleunigtes Verfahren

# **Art. 300**<sup>3</sup> Anwendungsbereich

- <sup>1</sup>Dem beschleunigten Verfahren unterliegen:
- a) alle geldwerten Streitigkeiten:
  - *aa)* welche nicht bundesrechtlicher Natur sind, ausgenommen diejenigen Fälle, die in der Zuständigkeit des Gemeinderichters liegen;
  - bb) des Bundesrechts, deren Streitwert 5000 Franken übersteigt und 8000 Franken nicht erreicht.
- alle anderen Streitigkeiten, für die das Bundesrecht ein einfaches, schnelles oder beschleunigtes Verfahren vorsieht, ausgenommen jene Fälle, welche gemäss diesem Gesetz dem summarischen Verfahren unterliegen;
- c) in anderen Fällen, bei denen das Gesetz dieses Verfahren ausdrücklich vorsieht.
- <sup>2</sup> Die Verfahrensregeln des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss auf das beschleunigte Verfahren anwendbar, soweit die folgenden Vorschriften oder andere Gesetze nichts Gegenteiliges bestimmen.

# **Art. 301** Einleitung des Verfahrens

- <sup>1</sup> Das Verfahren wird durch eine Denkschrift eingeleitet, die den Sachverhalt enthält, die genaue Angabe der Rechtsgrundsätze, auf die sich die Klage stützt, sowie die Aufzählung aller Beweismittel und die Rechtsbegehren.
- <sup>2</sup> Die Denkschrift wird in so vielen Exemplaren hinterlegt als Parteien vorhanden sind, soweit sie nicht ge meinsam vertreten sind. Dasselbe gilt für die Fragen an die Zeugen und Sachverständigen.
- <sup>3</sup> Der Denkschrift sind mit numeriertem Bordereau die sich im Besitz des Klägers befindlichen Akten oder jene, die er beschaffen kann, beizulegen.

#### Art. 302 Verfahrensfristen

- <sup>1</sup> Nach Leistung des Kostenvorschusses stellt der Richter die Denkschrift unverzüglich der beklagten Partei zu und setzt ihr eine Frist von 15 bis 30 Tagen für die Antwort, welche unter Säumnisfolge in der für die Denkschrift vorgesehenen Form einzureichen ist.
- <sup>2</sup> Der Richter lädt die Parteien innert 30 Tagen seit Einreichung der Antwort zur Vorverhandlung vor.
- <sup>3</sup> Die Beweiserhebung findet spätestens innert 30 Tagen seit der Vorverhandlung statt.
- <sup>4</sup> Nach Abschluss der Beweiserhebung schliesst der Richter die Untersuchung ab und gewährt eine Frist von 30 Tagen zur Hinterlegung der Schlussdenkschriften oder lädt die Parteien zur in derselben Frist angesetzten Schlussverhandlung vor. Nach vorheriger Bekanntgabe kann der Richter die Parteien unmittelbar nach der letzten Beweisabnahmesitzung zur Schlussverhandlung vorladen.

# Art. 303 Klageantwort und Widerklage

- <sup>1</sup> Mit der Zustellung der Klagedenkschrift macht der Richter den Beklagten darauf aufmerksam, dass alle Verfahrenseinreden, inbegriffen jene betreffend die Beweismittel, in der Klageantwort erhoben werden müssen.
- <sup>2</sup> Die Widerklage ist innert derselben Frist und in der für die Klagedenkschrift vorgesehenen Form unter Strafe der Unzulässigkeit einzureichen.
- <sup>3</sup> Im Falle der Widerklage kann der Richter einen neuen Schriftenwechsel anordnen.

## Art. 304 Vorverhandlung

- <sup>1</sup> Anlässlich der Vorverhandlung kann der Richter zum Parteiverhör schreiten.
- <sup>2</sup> Alle Einreden, welche sich unter anderem auf die Zulassung der Begehren, die Abnahme anderer Beweise und die Kostensicherheit beziehen, werden in laufender Sitzung entschieden, mit kurzer Begründung im Protokoll. Wo dies nicht möglich ist, wird der begründete Entscheid innert 30 Tagen zugestellt.
- <sup>3</sup> Neue Beweismittel sind bei der Vorverhandlung unter folgenden Bedingungen zulässig:
- a) Urkunden müssen mit den vorgeschriebenen Kopien während laufender Sitzung hinterlegt werden;
- b) Die Herausgabe von Gerichts- oder Verwaltungsakten oder anderer Akten, welche sich im Besitze Dritter befinden, muss während der Sitzung verlangt werden;
- c) Zeugen- oder Sachverständigenvorschläge müssen während laufender Sitzung gemacht und die Fragen bei dieser Gelegenheit durch den Gesuchsteller und innert 10 Tagen durch die Gegenpartei abgegeben werden.
- <sup>4</sup> Das Recht der Parteien, Beweismittel vorzuschlagen, ist nach der Vorverhandlung verwirkt. Vorbehalten bleibt die Intervention des Richters von Amtes wegen.

#### Art. 305 Säumnis

- <sup>1</sup> Die Säumnis tritt mit der Nichtbeachtung einer einzigen Frist oder dem Nichterscheinen zur Vorverhandlung ein.
- <sup>2</sup> Der Richter zeigt die Folgen der Säumnis bei Nichtvornahme der von ihm verlangten Prozesshandlungen an.

# Art. 306 Folgen der Säumnis

- <sup>1</sup> Erscheint der Kläger oder Beklagte nicht zur ersten Sitzung, wird ein Säumnisurteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von der Säumnis und vom Säumnisurteil.
- <sup>2</sup> Wird auf eine einzige Aufforderung hin der verlangte Kostenvorschuss für die Gerichtsgebühren oder die Sicherheitsleistung für die Parteientschädigungen nicht geleistet, bewirkt dies die Unzulässigkeit der Klage unter Kostenfolge.

# **Art. 307** Vorbereitung des Urteils

Nach Abschluss der Untersuchung und ohne Einsprache gewährt der Richter

den Parteien unter Verfallstrafe eine Frist von höchstens 30 Tagen zur Hinterlegung einer Schlussdenkschrift. Diese Denkschriften werden gleichzeitig nach Ablauf der Frist zugestellt.

## Art. 308 Rekursfrist

Im beschleunigten Verfahren beträgt die Rekursfrist zur Einreichung der Berufung oder der Nichtigkeitsklage 30 Tage.

## **Art. 309** Berufungsverfahren

<sup>1</sup> Die Denkschrift der Haupt- und Anschlussberufung enthält neben den Begehren die vollständige und endgültige Darlegung der Argumente des Berufungsklägers.

<sup>2</sup> Das Urteil der Berufungsinstanz wird ohne mündliche Verhandlung innert kurzer Frist gefällt auf Grund der Denkschrift des Berufungsklägers und der schriftlichen Stellungnahme des Berufungsbeklagten, die innert 30 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift einzureichen ist.

# 6. Kapitel: Vereinfachtes Verfahren bei Ehescheidung und Trennung

Art. 3101 Grundsatz

Aufgehoben.

Art. 311<sup>1</sup> Verfahren

Aufgehoben.

Art. 3121 Urteil

Aufgehoben.

# 7. Kapitel: Schiedsgerichtliches Verfahren

## Art. 313 Grundsatz

Das Verfahren richtet sich nach dem interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit oder - abgesehen von den zwingenden Vorschriften des Konkordats - nach Vereinbarung der Parteien, bzw. subsidiär gemäss Beschluss des Schiedsgerichtes.

# **Art. 314** Zuständige Gerichtsbehörde

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die vorgesehene Gerichtsbehörde im Sinne des Artikels 3 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit und der Artikel 179 Absatz 2, 180 Absatz 3, 191 Absatz 2, 193 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bezirksrichter ist die zuständige Behörde im Sinne der Artikel 184 Absatz 2 und 185 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Schiedsgerichtskammer des Kantonsgerichts (Schiedsgerichtskammer)

befindet in allen Fällen, die nicht in der Kompetenz des Präsidenten liegen; dieser fällt allein die Entscheide, welche in Artikel 3 lit. a, c, e und g des Konkordates vorgesehen sind.

# Art. 315 Vorsorgliche Massnahmen

Die vorsorglichen Massnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit und nach Artikel 183 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht werden vom Bezirksrichter des Kreises angeordnet, in dem sich - innerhalb des Kantons - der Sitz des Schiedsgerichtes befindet. Im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde ist der Präsident der Schiedsgerichtskammer zuständig.

# 8. Kapitel: Rechtshilfe in Zivilsachen

# Art. 316 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ist für Akte der Rechtshilfe in Zivilsachen der Bezirksrichter zuständig, welcher die vorliegende Prozessordnung anwendet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a) auf interkantonaler Ebene das Konkordat über die Rechtshilfe in Zivilsachen:
- b) auf internationaler Ebene Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und die Bestimmungen internationaler Vereinbarungen.

# 4. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

# Art. 317 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängigen Verfahren richten sich bis zum Urteil nach dem alten Recht.
- <sup>2</sup> Das Rechtsmittelverfahren hingegen richtet sich nach diesem Gesetz. Wenn jedoch nach diesen Bestimmungen die Beschwerde bei der Entscheidbehörde einzureichen ist, wird diese an die übergeordnete Instanz weitergeleitet.

## **Art. 318** Änderung des geltenden Rechts

- Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: gegenstandslos
- Das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt abgeändert und ergänzt: Art. 28 (neuer Wortlaut)
   Die Bestimmungsverfahren gesonderung heteraffend den Beursie (Art.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung betreffend den Beweis (Art. 164 bis 204) sind subsidiär anwendbar.

Art. 79a (neuer Wortlaut)
Gesetzlich oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 5. Januar.
- Das Einführungsgesetz vom 20. Juni 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, abgeändert am 16. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:
  - a) der Artikel 30a hat folgenden neuen Wortlaut:
  - Der Bezirksrichter ist zuständig:
  - a) für den Erlass der einseitigen Verfügungen, die das SchKG dem Richter zuweist:
  - b) für die Beurteilung betreibungsrechtlicher Streitigkeiten.
  - <sup>2</sup>In diesen Bereichen beurteilt das Kantonsgericht die Entscheide des Bezirksrichters, soweit die Beschwerde im SchKG ausdrücklich vorgesehen ist. In den anderen Fällen können die Entscheide des Bezirksrichters mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.
  - b) Die Artikel 33 bis 39 dieses Gesetzes sind aufgehoben.
  - c) Der Artikel 33 neu hat folgenden Wortlaut:

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des SchKG wird das summarische Verfahren durch die Zivilprozessordnung geregelt.

4. Das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand wird durch einen neuen Artikel 18bis wie folgt ergänzt:

Art. 18bis (neu) f) zwingender Verzicht auf das Mandat

<sup>1</sup> Wenn ein Anwalt ein Mandat in Verletzung der Artikel 17 und 18 des vorliegenden Gesetzes annimmt, fordert ihn der Richter oder die Verwaltungsbehörde auf, darauf zu verzichten.

<sup>2</sup> Im Weigerungsfall wird die Streitsache endgültig von der Aufsichtskammer entschieden; der Handel wird in der Zwischenzeit eingestellt.

5. Das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 mit Änderungen vom 14. Februar 1995 wird wie folgt abgeändert:

Art. 31a (neuer Wortlaut)

Die Gerichtsferien der Zivilprozessordnung sind auf das vorliegende Verfahren anwendbar.

Art. 32 Abs. 4 (neuer Wortlaut)

<sup>4</sup> Während der vom Sekretariat festgesetzten Frist im Sinne von Artikel 31d Absatz 4 kann der Beklagte eine Widerklage einreichen oder andere Forderungen zur Verrechnung einklagen.

Art. 32c Abs. 2 (neuer Wortlaut)

<sup>2</sup> Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage. Das Kantonsgericht entscheidet ohne Verhandlung nachdem es der beklagten Partei eine Frist zur Stellungnahme gewährt hat. Es stellt sein begründetes Urteil innert 3 Monaten seit Hinterlegung der Beschwerdeschrift zu.

# Art. 319 Widerruf früherer Gesetze und Bestimmungen

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- 1. Die Zivilprozessordnung vom 22. November 1919;
- Das Gesetz vom 13. November 1923 betreffend die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes in zivilrechtlichen Streitigkeiten über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- Das Gesetz vom 25. November 1889 betreffend die Bezeichnung des Appell - und Kassationsgerichtshofes als Gerichtsstelle für die Erkenntnis über zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentierter Gegenstände;
- Das Gesetz vom 19. November 1902 betreffend die zuständige Gerichtsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen vom Bundesgesetz einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden;
- 5. Das Ausführungsdekret vom 15. Mai 1964 betreffend das Bundesgesetz über Kartelle und analoge Organisationen;
- 6. Das Dekret vom 22. Mai 1985 über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Kernenergiehaftpflicht;
- Der Artikel 5 des Dekrets vom 26. September 1986 betreffend die provisorische Anwendung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht:
- 8. Das Dekret vom 18. Mai 1992 betreffend das Verfahren für Streitigkeiten wegen unlauterem Wettbewerb;
- Das Dekret vom 9. November 1987 über das Konsumentenschutzverfahren:
- Die Artikel 24 und 34 der Verordnung betreffend die allgemeinen Bestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 2. Oktober 1996.

#### **Art. 320** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, am 24. März 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **Daniel Perruchoud** Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Zivilprozessordnung vom 24. März 1998	GS/VS 1998, 92	1.1.1999
<sup>1</sup> Änderung vom 22. September 1999: <b>a.:</b> Art. 310 bis 312; <b>n.:</b> Art. 145bis, 204a, 223bis, 236, al. 4; <b>n.W.:</b> Art. 73 Abs. 1, 112 Abs. 1, 3 und 4, 113 Abs. 1, 211		
Abs. 3, 213 Abs. 3 und 4, 214 Abs. 2	GS/VS 1999, 47	1.1.2000
<sup>2</sup> Änderung vom 6. Februar 2001: <b>n.W.</b> : Art. 33, 186	GS/VS 2002, 2	1.6.2002
<sup>3</sup> Änderung vom 11. Oktober 2006: <b>n.:</b> Art. 21 <i>bis</i> ; <b>n.W.:</b> Art. 15, 21, 22, 23, 228, 231, 289, 300	Abl. Nr. 43/2006	1.1.2007
<sup>4</sup> Änderung vom 9. November 2006: <b>n</b> .: Art. 227 <i>bis</i> ; <b>n.W</b> .: Art. 23, 30, 140, 171, 206, 241, 292	Abl. Nr. 48/2006	1.7.2007
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		